

Doppelstaats- bürgerschaft!

Warum?

Materialien für die Bildungsarbeit

**DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT**

GLEICHE RECHTE
GLEICHE PFLICHTEN
MEHR MITEINANDER

C 98 - 02695

DGB

Doppel- STAATSBÜRGERSCHAFT

Positionen, Haltungen, Meinungen

Wie sieht die Rechtslage aus?

Was bringt die Doppelstaatsbürgerschaft?

Was können wir tun?



DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT
Gleiche Rechte
Gleiche Pflichten
Mehr Miteinander

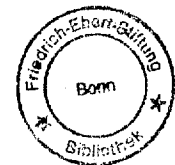
Herausgeber (verantwortlich):
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundervorstand
Referat Migration, Internationale Abteilung
Hann-Bücker-Str. 39
40476 Düsseldorf

Konzept und Redaktion:
U. Grunze, OGB-Landesbezirk Niedersachsen/Bremen
R. Peter-Ackermann, Arbeit und Leben Nds. e.V.
I.M. Güzüm, IGU Hannover

Gestaltung:
IGU Hannover,
RPA, Idee-Projekt, Arbeit und Leben Nds. e.V.

Druck:
witz und druck, Düsseldorf

November 1996



C 98 - 02695

Vorwort

Erleichterte Einbürgerung durch Doppelstaatsbürgerschaft

Dieter Schulte, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Seit dem Anwerbestopp sind von 1974 bis 1993 in zwei Jahrzehnten fast einhalb Millionen Kinder ausländischer Eltern in Deutschland geboren. Hätten diese Kinder einen Eltern- teil mit deutscher Staatsangehörigkeit gehabt, wären sie heute deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie hätten die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Altersgefährten, die im gleichen Krankenhaus geboren wurden, in dem gleichen Kindergarten und die gleiche Schule gegangen sind. Wären sie in Frankreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika geboren worden, wären sie gleichberechtigte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Damit Millionen Menschen, die ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft sind, nicht länger ins Abseits gestellt werden, muß das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht dringend reformiert werden. Es muß sich dem europäischen Standard anpassen. Die Einbürgerung muß erleichtert werden. Doppelstaatsbürgerschaft muß möglich sein.

Die Zahl der sogenannten Doppelstaatler in Deutschland wird bereits heute auf 1,8 Millionen geschätzt.

Die Entscheidung über die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft muß jeder und jedem Einzelnen überlassen bleiben. Aber eines sollte besonders betont werden: die Staatsbürgerschaft bedeutet nicht die Aufgabe der kulturellen, religiösen Identität, kein Leugnen der Herkunft. Sie löst auch nicht alle Probleme. Sie trägt aber dazu bei, daß sich mehr Menschen als bisher aktiv und gleichberechtigt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen können. Sie stärkt unsere Demokratie, wie wir es auch von dem gleichberechtigten Zusammenleben in der Arbeitswelt seit Jahrzehnten kennen.

Mit dieser Broschüre wollen wir Materialien für die Bildungsarbeit vorstellen, um uns sachgerecht mit unseren Forderungen nach der Einführung der *Ius soli* und der Erleichterung der Einbürgerung u.a. durch Hinnahme der Doppelstaatsbürgerschaft auseinanderzusetzen. Hinweise und Tips für Aktivitäten im Betrieb und im Wohnbereich sollen dazu anregen, für unsere Vorstellungen zu werben und politische Mehrheiten zu gewinnen - vielleicht auch neue Gewerkschaftsmitglieder.

Inhalt

Vorwort	S. 1
Wie arbeite ich mit diesem Material	S. 3
I Unser Selbstverständnis - Fragenkataloge	S. 5
1 - WWI Ich mit ausländischen Menschen zusammenleben?	
2 - Warum will ich die Doppelstaatsbürgerschaft?	
Informations- und Hintergrundmaterial	
A1 Warum brauchen wir ein neues Staatsangehörigkeitsrecht?	S. 7
A2 Rechtsgrundlagen für Einbürgerung	S. 8
B1 Zahlen und Fakten: „Einbürgerungen“	S. 9
F Tabellenmaterial zur Erstellung von Folien	S. 11
1 - 6 Entwicklung des Anteils der ausl. Bevölkerung	
7 - 10 Entwicklung bei den Einbürgerungen	
C1 Der aktuelle Begriff: Doppelstaatsbürgerschaft	S. 21
C2 Konflikte durch Doppelstaatsbürgerschaft:	S. 27
C3 Doppelstaatsbürgerschaft: Einwände	S. 29
B2 Was bringt die Einbürgerung?	S. 31
B3 Einbürgerungsverfahren im europäischen Vergleich	S. 32
Methoden- und Aktionsmaterial	
II Flugblattkampagne	S. 34
III Karten- und Plakatkarte	S. 44
IV Aktionsanfrage	S. 46
V Informationsgespräch	S. 47
VI Arbeitsgespräch / Problemklärung	S. 48
VII Interview	S. 50
VIII Antragsunterlagen	S. 51

Wie arbeite ich mit diesem Material?

Das Material richtet sich an Aktive, Funktionärinnen und Funktionäre des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie dessen Kooperationspartner, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren

Für wen ?

- ☛ ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen über die Möglichkeiten, Chancen und Vorteile von Einbürgerung informieren und sie motivieren wollen, diese anzustreben;

Das Material bietet diesen Multiplikatoren Hilfestellungen, um

Wozu ?

- ☛ die eigene Motivation und die eigenen Standpunkte zu klären;
- ☛ sich mit den entsprechenden Positionen des DGB vertraut zu machen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen;
- ☛ sich ein Hintergrundwissen an Daten und Fakten zu erarbeiten;
- ☛ sich dadurch in die Lage zu versetzen, andere zu informieren, zu motivieren und zu überzeugen.

Multiplikatoren können mit dem Material vielschichtig und flexibel verfahren. Da dieses für unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten gedacht ist, kann es für bestimmte Aktionsformen jeweils vorbereitet und zugeschnitten werden.

Was?

Zunächst muß ich als MultiplikatorIn klären, welche Zielgruppe ich ins Auge fasse, welche Zielrichtung ich verfolge und in Verbindung damit, welche Veranstaltungs- oder Aktionsform ich nutzen oder organisieren will.

Wie ?

- ☛ Zielgruppe klären
 - ▼ Kann ich Interesse und Problembewußtsein voraussetzen, oder muß ich beides erst wecken?
 - ▼ Habe ich es mit vorinformierten Leuten zu tun oder muß ich erst Grundlagen vermitteln?
 - ▼ Wende ich mich an Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter oder an eine breitere Öffentlichkeit?
 - ▼
 - ▼
 - ▼
- ☛ Zielrichtung klären: Will ich
 - ▼ ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen über ihre Möglichkeiten informieren bzw. ihre Interessen in Erfahrung bringen?
 - ▼ Politiker / Politikerinnen auffordern, Stellung zu beziehen, um politischen Druck auszuüben?
 - ▼ mögliche Kooperationspartner über die Position des DGB in Kenntnis setzen?
 - ▼ gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung meiner Stadt herstellen?
 - ▼
 - ▼

Wie arbeite ich mit diesem Material?

Welches Material kann ich dazu verwenden ?

C/II/III
III/IV/VI/VIII
A/F/VII
III/VII/VIII
B/V/IV
III/VII

B/C/II/IV/VI
A/C/II/VI
II/III
II/III/V
III/VI/VIII
"
A/B/III/IV
"

← Welche Veranstaltungs- bzw. Aktionsform will ich nutzen?

GEWERKSCHAFTLICHE / BETRIEBLICHE ÖFFENTLICHKEIT

- ▼ Schwarzes Brett im Betrieb / Kantine / Foyer
- ▼ Betriebs- oder Jugendversammlung
- ▼ BR / VL / JAV - Sitzung
- ▼ Funktionärsversammlung / Vorstandssitzung
- ▼ Veranstaltung mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen
- ▼ Funktionärsschulung / Seminar
- ▼
- ▼
- ▼
- ▼

BREITERE ÖFFENTLICHKEIT

- ▼ Podiumsdiskussion mit Politikerinnen / Politikern
- ▼ Veranstaltung mit Kooperationspartnern
- ▼ Ausstellung
- ▼ Info-Stand / Straßenaktion
- ▼ Stammtisch / Sportverein
- ▼ Elternabend / Schulversammlung
- ▼ Info-Veranstaltung in Klubs und Zentren ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen
- ▼ Info-Veranstaltung in Kooperation mit Konsulaten oder Botschaften
- ▼
- ▼
- ▼
- ▼

Die Arbeitsmaterialien in diesem Heft sind nach folgendem System bezeichnet:

Großbuchstaben = Informations- und Hintergrundmaterial

- A = betrifft Rechtliche Grundlagen
- B = betrifft Einbürgerung
- C = betrifft Doppelstaatsbürgerschaft
- F = Tabellenmaterial für Folien

Römische Zahlen = Methoden- und Aktionsmaterial

- I = Fragenkataloge zum Selbstverständnis
- II = Flugblattkampagne
- III = Karten- und Plakataktion
- IV = Aktionsvorschlag
- V = Informationsoffensive
- VI = Bausteine für Rede / Pressemitteilung
- VII = Seminar-Baustein
- VIII = Aufkleber zum Selbermachen

Unser Selbstverständnis

? Will ich mit ausländischen Menschen zusammenleben ?

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| ▼ Bin ich neugierig auf fremde Sitten und Gebräuche? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Interessiere ich mich für fremde Sichtweisen und Lebensarten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Möchte ich vom Unbekannten etwas Neues lernen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Will ich mein italienisches Restaurant um die Ecke nicht verlieren? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Brauche ich Leute, die unangenehme und schlechtbezahlte Jobs erledigen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Möchte ich auch für mich die Entscheidungsfreiheit, mich in einem fremden Land niederzulassen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Suche ich menschliche Nähe und Wärme, die ich bei meinen Landsleuten nicht finde? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Will ich von einem exotischen Klima in meiner Stadt profitieren? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Möchte ich in einem Land leben, wo das Fremde und Unbekannte willkommen ist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Will ich im Ausland auch freundlich aufgenommen werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Bin ich dafür, daß jeder Mensch in jedem Land der Welt leben darf? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Hätte ich es gerne, daß Europa sich nicht gegen den Rest der Welt abschottet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Finde ich es gerecht, daß andere Völker vom Reichtum Europas profitieren? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sonst noch Fragen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Die folgenden Fragestellungen, sollen helfen, das eigene Verhältnis zum Problem zu bestimmen, die Standpunkte darin zu finden und die eigenen offenen Fragen zu klären. Es gibt keine falschen oder richtigen Antworten. Die Fragen sind lediglich Anregung zur Auseinandersetzung und zur Klärung des Selbstverständnisses. Der Fragenkatalog kann erweitert und konkretisiert werden. Er eignet sich auch zum Einstieg in die Diskussion bei Veranstaltungen, Seminaren usw.

Unser Selbstverständnis

Warum will ich die Doppelstaatsbürgerschaft?

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| ▼ Kenne ich eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Habe ich ausländische Freunde oder Kollegen, die gerne die Doppelstaatsbürgerschaft hätten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Leuchten mir ihre Beweggründe ein? - Kann ich sie mir zueigen machen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Möchte ich dazu beitragen, daß sie die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen können, ohne ihre ursprüngliche aufzugeben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Ist es für mich eine sinnvolle politische Forderung ohne persönlichen Bezug? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Kann ich mir vorstellen, in einer Situation zu sein, in der die Doppelstaatsangehörigkeit auch für mich in Frage käme? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Möchte ich, daß Ausländerinnen und Ausländer ... | | |
| ▼ ... die gleichen Rechte und Pflichten wie ich haben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ ... alle Vorteile der deutschen Staatsangehörigkeit genießen können? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ ... die Bindung an ihre Heimat nicht aufgeben müssen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ ... jederzeit entscheiden können, in ihre Heimat zurückzugehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ ... sich in meiner Heimat zu Hause fühlen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ ... vor Verfolgung und Ausweisung dauerhaft geschützt sind? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Meine ich, daß die Doppelstaatsbürgerschaft Probleme von Fremdenfeindlichkeit und Rassendiskriminierung verringern hilft? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ▼ Denke ich, daß nur diejenigen deutsch sein können, die in Deutschland geboren sind und deutsche Eltern haben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



ICH HABE EINEN NEUEN PASS, DA STEHT, DASS ICH AB JETZT DEUTSCHER STAATSBÜRGER BIN. LEIDER HAT MICH DER DEUTSCHE LANDSMANN, DER MICH NEULICH ANGRIFFT, NICHT VORHER NACH MEINEM AUSWEIS GEFRAGT...

Warum brauchen wir ein neues Staatsangehörigkeitsrecht?

Die faktisch vollzogenen Einwanderungsprozesse verlangen grundlegende Veränderungen unseres Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrechts. Die heutige Rechtslage trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung.



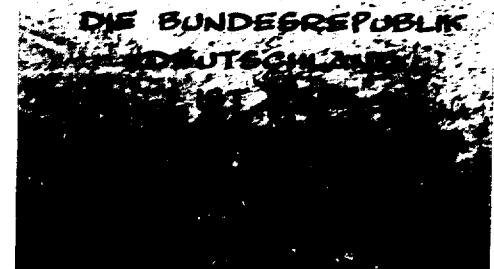
Weitere Einbürgerungsvereinfachungen würden von staatlicher Seite das Integrationsangebot an die langjährig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer erhöhen. Vor allem die politische Integration in die deutsche Gesellschaft und die Identifikation mit ihr durch die gleichberechtigte Teilhabe an den bestehenden Rechten und Pflichten würde gefördert. Sie wären ein dringend erforderliches Zeichen dafür, daß die hier lebenden Menschen ausländischer Herkunft ein wichtiger und anerkannter Teil der Bevölkerung Deutschlands sind und nicht mehr länger als „Gäste auf Zeit“ betrachtet und behandelt werden können. Gleichzeitig entsprächen sie den demokratischen und republikanischen Grundwerten unserer Verfassung und ihrer Rechtsordnung.

Ein grundsätzlich allein auf Abstammung basierendes Staatsbürgerschaftsrecht erweist

sich als nicht mehr sachgemäß. Die von vielen Seiten geforderte ergänzende Einführung des „ius soli“ in unser Staatsangehörigkeitsrecht wie auch eine verstärkte Zulassung von Doppelstaatsbürgerschaft würde den Anspruch einer auf Weltoffenheit orientierten Politik unterstreichen. Mehrstaatlichkeit könnte helfen, ein Staatsbürgerschaftsverständnis zu überwinden, welches die Zugehörigkeit zu einem Staat als ein ausschließliches und unteilbares Treue- und Pflichtbündnis begriff.

Für die Einwanderinnen und Einwanderer wäre die Möglichkeit, neben der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige beibehalten zu können, auch Ausdruck dafür, daß ihre emotionalen, familiären, kulturellen und religiösen Bindungen respektiert werden. Die Zulassung doppelter Staatsbürgerschaften wäre auch für viele von ihnen Ausdruck ihrer Identität und ihres Lebensgefühls, auf der Brücke zwischen zwei Welten zu leben. Gerade für Jugendliche der zweiten und dritten Generation ist es ihrer Familie gegenüber wichtig, die Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftslandes beizubehalten, auch wenn sie selbst ihr ganzes Leben oder einen Großteil davon hier verbracht haben.

Eine stärkere Zulassung von Doppelstaatsbürgerschaften trägt den verschiedenen Faktoren des aktuellen Migrationsgeschehens Rechnung. Sie fördert ein neuzeitliches, weltoffenes Staatsbürgerschaftsverständnis.



Rechtsgrundlagen für Einbürgerung

Es gibt zwei Möglichkeiten, Antrag auf Einbürgerung zu stellen:



1. Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung nach §§ 85 bis 91 des AuslG vom 9. Juli 1990.
2. Einbürgerung als Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1931.

I. § 85 Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

(1) Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, ist einzubürgern, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
3. sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule, besucht hat und
4. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt

II. § 86 Erleichterte Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt

(1) Ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann;

Von der in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

„Ich wurde mich immer noch als Türke bezeichnen, aber irgend wie bin auch ein Deutscher geworden.“

Muharen
40 Jahre

Zahlen und Fakten: „Einbürgerungen“

Die Einbürgerungen sind in den letzten Jahrzehnten von 24 744 (1974) über 38 046 (1984) auf 199 443 im Jahre 1993 angestiegen. Die Zunahme ist allerdings insbesondere bei den Anspruchsseinbürgerungen (von 12 256 über 23 351 auf 154 493) und weniger bei den Ermessenseinbürgerungen (von 12 488 über 14 695 auf 44 950) zu verzeichnen. Während sich im Zeitraum 1987 bis 1993 die Anspruchsseinbürgerungen mehr als versechsfacht haben, haben sich die Ermessenseinbürgerungen nur gut verdreifacht. Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß Anspruchsseinbürgerungen vor allem Einbürgerungen von Aussiedlern umfassen, Ermessenseinbürgerungen hingegen solche von ganz „normalen“ Ausländern sind. Im Jahr 1993 entfielen von allen 199 443 Einbürgerungen 77,5 % auf Anspruchs- (154 493) und 22,5 % (44 950) auf Ermessenseinbürgerungen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes im Januar 1991, das die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer und von Ausländern mit langem Aufenthalt vorsieht, haben die Ermessenseinbürgerungen (seit dem 1. Juli 1993 Anspruchsseinbürgerungen für die genannten Gruppen) jedoch relativ stark zugenommen. Während die Zunahme 1990 gegenüber 1989 bei nur 15 % lag, ist für 1991 eine 35 %ige, für 1992 eine 36 %ige und für 1993 eine 21 %ige Zunahme zu verzeichnen. Letztere ist im Vergleich mit den Zuwachsraten für 1991 und 1992 vermutlich deshalb geringer ausgefallen, weil ab dem zweiten Halbjahr 1993 Einbürgerungen gemäß § 85 und § 86 Ausländergesetz als Anspruchsseinbürgerungen erfaßt werden.



Gemessen an der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt war der Anteil der Ermessenseinbürgerungen mit 0,65 % auch 1993 noch sehr gering. Diese Quote hat sich seit zwanzig Jahren (1974 betrug sie 0,30 %) nur gut verdoppelt (vgl. Tabelle Seite).

Von den 44 950 Ermessenseinbürgerungen im Jahr 1993 entfielen u.a. 12 701 oder 26,9 % auf Türken, 2 685 oder 6,0 % auf Polen, 2 068 oder 4,6 % auf Marokkaner, 1 859 oder 4,1 % auf Kroaten, 1 765 oder 3,9 % auf Vietnamesen, 1 497 oder 3,3 % auf Afghanen, 1 435 oder 3,2 % auf Tunesier, 1 249 oder 2,8 % auf ehemalige Jugoslawen (nur „Rest-Jugoslawien“), 1 186 oder 2,6 % auf Philippiner und 893 oder 2,0 % auf Italiener. Bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Nationalitäten ergeben sich folgende Einbürgerungsquoten für 1993:

Relativ hohe Einbürgerungsquoten haben Tunesier (5,11 %), Afghanen (3,22 %) und

Tabelle S. 18

B1

2

Ausländer im Bundesgebiet seit 1960

Jahr ¹⁾	Ausländische Bevölkerung ²⁾ Tsd.	Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ³⁾ %	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ⁴⁾ Tsd.
1960	686,2	1,2	279,4
1968	1 924,2	3,2	1 014,8
1969	2 381,1	3,9	1 372,1
1970	2 976,5	4,9	1 838,9
1971	3 438,7	5,6	2 168,8
1972	3 526,6	5,7	2 317,0
1973	3 966,2	6,4	- ⁵⁾
1974	4 127,4	6,7	2 150,6
1975	4 089,6	6,6	1 932,6
1976	3 948,3	6,4	1 873,8
1977	3 948,3	6,4	1 833,5
1978	3 981,1	6,5	1 962,2
1979	4 143,8	6,7	1 965,8
1980	4 453,3	7,2	1 925,6
1981	4 629,7	7,5	1 832,2
1982	4 666,9	7,6	1 709,5
1983	4 543,9	7,4	1 640,6
1984	4 363,6	7,1	1 552,6
1985	4 378,9	7,2	1 536,0
1986	4 512,7	7,4	1 544,7
1987	4 240,5	6,9	1 557,0
1988	4 489,1	7,3	1 607,1
1989	4 845,0	7,7	1 683,8
1990	5 342,5	8,4	1 793,4
1991	5 882,3	7,3	1 908,7
1992	6 495,8	8,0	2 119,6
1993	6 878,1	8,5	2 150,1
1994	6 990,5	8,6	2 168,0 ⁶⁾

¹⁾ Bis 1984 Stichtag 30. September; ab 1985 Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres

²⁾ Ab 1991 gesamtdeutsches Ergebnis

³⁾ Ab 1960 Juli-Erhebung; 1968 - 1973 Juni-Erhebung; ab 1974 Dezember-Erhebung

⁴⁾ Keine Erhebung

⁵⁾ Vorläufiges Ergebnis

⁶⁾ September-Erhebung

Quelle: Statistisches Bundesamt

B1

Als meine Eltern 1969 hier ankamen wurden sie mit Musik empfangen

1969 - 37 Jahre

Marokkaner (2,50 %). Mittlere Einbürgerungsquoten verzeichnen Vietnamesen (1,85 %) und Kroaten (1,21 %). Niedrige Einbürgerungsquoten unter einem Prozent weisen vor allem die größten Migranten-Gruppen der Polen (0,76 %), Türken (0,63 %), Italiener (0,16 %) und ehem. Jugoslawen - nur Serben und Montenegriener - (0,13 %) auf. Zum Vergleich: Tunesier lassen sich achtmal häufiger als Türken und zweihundertfünfzigmal häufiger als Italiener einbürgern.

Von allen Ermessenseinbürgerungen im Jahr 1993 (44 950) wurden 16 880 (37,6 %) unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit durchgeführt. Besonders häufig wurde Mehrstaatlichkeit bei Afghanen (89,4 %), bei Marokkanern (86,5 %) und Tunesiern (82,9 %) hingenommen. Die Hinnahme der Mehrstaatlichkeit dürfte ein wichtiger Grund für die im Vergleich zu anderen Nationalitäten sehr hohen Einbürgerungsquoten sein. Mehrstaatlichkeit wird im Falle der genannten Nationalitäten häufig hingenommen, weil die Entlassung aus der Ursprungsnationalität nicht möglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch bei Türken wurde relativ häufig - in 67,8 % aller Fälle - Mehrstaatlichkeit hingenommen. Die statistischen Angaben, z.B. bei Türken, sind jedoch nicht als endgültig anzusehen; sie sind in Wirklichkeit niedriger (vgl. Fußnote 2 zur Tabelle auf Seite 19). Hinnahme der Mehrstaatlichkeit kann zu höheren Einbürgerungsquoten führen. Dies zeigt die im Vergleich zur Bundesrepublik ähnliche Situation in den Niederlanden. Dort ist gerade für die Migranten der ersten Generation das Zugeständnis der Mehrstaatlichkeit (1991) von großer Bedeutung gewesen und hat eine starke Steigerung der Einbürgerung zur Folge gehabt. Hauptsächlich ist die Zahl der Einbürgerungen türkischer Migranten seitdem sehr gestiegen. (Die anderen großen Migrantengruppen in den Niederlanden wurden bereits zuvor unter Hinnahme der Mehrstaatlichkeit eingebürgert.) 1992 erhielten mehr als 8 % aller in den Niederlanden wohnenden Tür-

ken die niederländische Staatsangehörigkeit (dazu im Vergleich in der Bundesrepublik Deutschland: 0,63 %).

Durch die erleichterte Einbürgerung gem. §§ 85 ff Ausländergesetz (AuslG) haben - wie oben bereits beschrieben - die Einbürgerungen zugenommen. 1993 gab es 6 948 Einbürgerungen gemäß § 85 AuslG (erleichterte Einbürgerung junger Ausländer) und 22 160 Einbürgerungen gem. § 86 AuslG (erleichterte Einbürgerungen von Ausländern mit langem Aufenthalt) (vgl. Tabelle Seite 20).

Die häufigsten Einbürgerungen gem. § 85 AuslG wurden bei Türken (3 221), Kroaten (538), ehem. Jugoslawen - Serben und Montenegriener - (326), Vietnamesen (296) und Italienern (202) verzeichnet. Bei Einbürgerungen gem. § 86 AuslG lautet die Reihenfolge: Türken (7 565), Marokkaner (1 705), Kroaten (1 289), Tunesier (1 240) und ehem. Jugoslawen - Serben und Montenegriener - (761) (vgl. Tabelle Seite 20).

Laut MARPLAN-Untersuchung 1994 sind 51,6 % der befragten Ausländer (Spanier, Italiener, ehem. Jugoslawen, Griechen, Türken) sehr bzw. etwas interessiert an der Einbürgerung. Fast jeder fünfte (19,2 %) zeigt großes und fast jeder dritte (32,4 %) etwas Interesse an der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit. In den jüngeren Altersklassen ist das Interesse stärker ausgeprägt als bei den Älteren. So sind bei den bis zu 25jährigen 27 % sehr und 33,9 % etwas an der Einbürgerung interessiert. Differenziert nach Nationalitäten sind 56,1 % der ehemaligen Jugoslawen, 52,1 % der Türken, 49,3 % der Griechen, 46,7 % der Italiener und 42,7 % der Spanier sehr bzw. etwas an der Einbürgerung interessiert.

F1

Ausländeranteile in den Bundesländern 1993

Bundesländer	Gesamtbevölkerung in Tsd.	Ausländer		
		in Tsd.	je 1 000 Einwohner	%
Baden-Württemberg	10 234,0	1 254,9	123	12,3
Bayern	11 863,3	1 053,1	89	8,9
Berlin	3 475,4	427,9	123	12,3
Brandenburg	2 537,7	61,9	24	2,4
Bremen	683,1	77,5	113	11,4
Hamburg	1 702,9	251,3	148	14,8
Hessen	5 967,3	789,9	132	13,2
Mecklenburg-Vorpommern	1 843,5	28,7	16	1,6
Niedersachsen	7 648,0	445,8	58	5,8
Nordrhein-Westfalen	17 759,3	1 886,3	106	10,6
Rheinland-Pfalz	3 925,9	275,5	70	7,0
Saarland	1 084,5	72,1	67	6,7
Sachsen	4 607,7	61,2	13	1,3
Sachsen-Anhalt	2 777,9	38,0	14	1,4
Schleswig-Holstein	2 694,9	131,5	49	4,9
Thüringen	2 532,8	22,6	9	0,9
Bundesgebiet	81 338,1	6 878,1	85	8,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ausländer am 31. Dezember 1993 nach Familienstand, Geschlecht und Alter in Tsd.

Alter von... bis unter... Jahren	insgesamt	Familienstand						Geschlecht	
		ledig		verheiratet		Verwitwet / geschieden		männlich	weiblich
		Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	Absolut
unter 5	443,1	443,1	100,0	-	-	-	-	230,1	213,0
5-10	421,2	421,2	100,0	-	-	-	-	220,7	200,5
10-15	430,3	430,3	100,0	-	-	-	-	228,3	202,0
15-20	547,0	508,0	92,9	38,8	7,1	0,2	0,0	299,1	248,0
20-25	809,5	566,5	70,0	240,1	28,7	2,8	0,4	451,2	358,3
25-30	860,7	437,4	60,8	419,2	48,0	10,0	1,2	514,1	346,6
30-35	708,0	252,6	35,7	437,2	81,8	18,1	2,6	428,1	279,9
35-40	588,9	150,8	25,8	414,4	70,4	23,7	4,0	343,3	245,6
40-45	546,0	115,7	21,2	403,1	73,8	27,2	5,0	289,0	257,0
45-50	495,1	97,1	10,6	373,7	75,5	24,4	4,8	287,6	207,5
50-55	386,2	50,4	13,0	316,1	81,8	19,8	5,1	243,3	142,8
55-60	274,6	26,0	9,5	232,2	84,6	16,9	5,9	177,8	96,8
60-65	162,1	12,1	7,5	136,8	84,4	13,1	8,1	102,5	59,5
65-70	87,4	6,6	7,6	68,5	78,3	12,4	14,1	48,7	38,7
70-75	52,1	4,3	8,3	37,0	71,1	10,7	20,6	26,8	25,3
75u. äl.	65,8	8,0	12,2	37,8	67,4	20,0	30,4	30,0	35,0
total	6 878,1	3 530,3	51,3	3 149,1	45,8	198,8	2,9	3 921,5	2 958,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 1993 in Tsd.

ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Insgesamt	Davon Aufenthaltsdauer von ... bis unter... Jahren										
		unter 1	1 - 4	4 - 6	6 - 8	8 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	25 - 30	30 ->	
EG - Staaten	1 535,6	66,8	195,2	159,0	73,3	53,1	158,6	182,7	334,7	194,4	167,9	
Türkei	1 918,4	69,9	260,1	159,0	114,7	73,9	334,4	362,9	443,0	83,7	16,7	
ehem. Jugoslawien ¹⁾	929,6	120,5	333,0	48,6	21,2	14,1	55,4	70,9	212,2	39,5	14,2	
Griechenland	352,0	11,6	51,4	3,5	13,2	8,1	26,6	36,9	92,7	48,8	27,1	
Spanien	133,2	3,2	8,0	3,8	3,3	2,5	8,2	14,0	41,6	27,7	20,9	
Portugal	105,6	8,3	18,9	6,0	3,9	2,1	8,5	17,7	31,4	7,8	1,0	
Italien	563,0	17,1	51,0	33,4	30,0	22,4	71,7	74,9	122,2	83,2	56,9	
Marokko	82,8	4,1	16,7	9,4	8,1	5,3	15,0	8,0	10,7	2,1	3,4	
Tunesien	28,1	1,5	4,6	2,3	1,9	1,5	4,8	3,7	7,0	0,5	0,3	
Iran	101,5	3,6	18,5	15,3	23,6	14,8	12,5	4,6	3,3	2,2	3,1	
Afghanistan	46,5	5,2	20,0	6,5	4,4	3,2	6,0	0,6	0,3	0,1	0,1	
Libanon	55,1	3,1	22,2	10,9	8,4	4,1	3,2	2,4	0,3	0,1	0,3	
Chile	6,7	0,3	1,1	0,8	0,6	0,3	1,0	1,7	0,6	0,2	0,1	
Pakistan	34,4	3,0	13,3	4,9	3,3	2,3	3,3	3,4	0,5	0,1	0,4	
Polen	260,5	19,3	88,6	60,2	25,9	15,9	27,6	5,7	3,0	1,3	13,0	
Rumänien	162,6	52,2	95,7	5,6	2,9	1,4	2,3	0,9	0,9	0,1	0,7	
Ungarn	62,2	9,0	22,4	7,3	4,1	2,8	6,1	3,0	3,1	1,7	2,8	
Vietnam	95,5	10,3	36,6	17,1	8,6	3,8	17,3	1,3	0,4	0,1	0,0	
Ausländische Wohnbevölkerung insgesamt	6 978,1	617,6	1 635,5	577,4	380,6	264,4	770,4	744,6	1 183,1	394,9	309,6	

¹⁾ ohne Bosien-Herzegowina, Kroatien, Makedonien, Slowenien

Quelle: Statistisches Bundesamt

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer in der BRD nach Staats- und EG-Angehörigkeit Bundesgebiet West

Staatsangehörigkeit	Juni 1965	Januar 1973	Juni 1980	Juni 1985	Juni 1991	Juni 1992	Juni 1993	Juni 1994
	%	%	%	%	%	%	%	%
Frankreich	2,2	2,3	2,5	2,6	2,3	2,2	2,8	3,1
Griechenland	15,6	11,4	6,4	6,5	5,5	5,1	5,5	5,5
Großbritannien	0,7	0,8	1,7	1,9	2,1	2,1	2,0	1,9
Italien	30,9	17,4	14,9	12,8	9,0	8,1	8,9	9,5
Niederlande	5,1	3,2	1,9	2,0	1,4	1,3	1,7	1,8
Portugal	0,9	2,9	2,8	2,2	2,4	2,2	2,3	2,3
Spanien	15,5	7,6	4,2	4,3	3,2	2,7	2,5	2,5
Belgien	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4
Irland	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Luxemburg	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Dänemark	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Aktuelle EG-Staaten ¹⁾	71,8	46,6	35,3	33,1	26,7	24,3	26,5	27,5
Türkei	10,4	22,5	28,5	31,5	33,3	32,0	28,9	28,3
Jugoslawien	5,5	19,8	17,3	18,5	17,1	18,4	19,1	19,7
Sonstige Nationen	12,3	11,0	18,9	16,8	22,8	25,3	25,4	24,5
Nicht EG-Staaten	28,2	53,4	64,7	66,9	73,3	75,7	73,5	72,5
Insgesamte Zahlen = 100%	1 164 364	2 346 800	1 583 898	1 898 540	1 898 540	2 036 154	2 183 579	2 140 532

¹⁾ Einschließlich der zwischenzeitlich der EG beigetretenen Staaten

²⁾ Einschließlich der aus dem benachbarten Ausland in die BRD eingependelten Ausländer

Quelle: Statistisches Bundesamt

Erwerbstätige Ausländer nach der Stellung im Beruf ¹⁾

	Erwerbstätige insgesamt		Selbständige				Mithelfende Familien- angehörige		Angestellte ²⁾		Arbeiter ³⁾		
			Beschäftigte		zusammen								
	in Tsd.	%	in Tsd.	%	in Tsd.	in Tsd.	%	in Tsd.	%	in Tsd.	%		
1987 März ⁴⁾	1 844	100	58	3,2	63	121	6,5	13	0,7	352	19,1	1 358	73,7
1989 April	2 132	100	66	3,1	71	138	6,4	13	0,6	451	21,1	1 531	71,8
1991 April	2 539	100	82	3,2	87	169	6,7	14	0,5	590	23,2	1 767	69,6
1993 April	2 884	100	100	3,5	113	213	7,4	18	0,6	729	25,3	1 925	66,7

¹⁾ Ergebnisse des Mikrozensus. - Früheres Bundesgebiet

²⁾ Einschl. Auszubildende in anerkannten kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufen

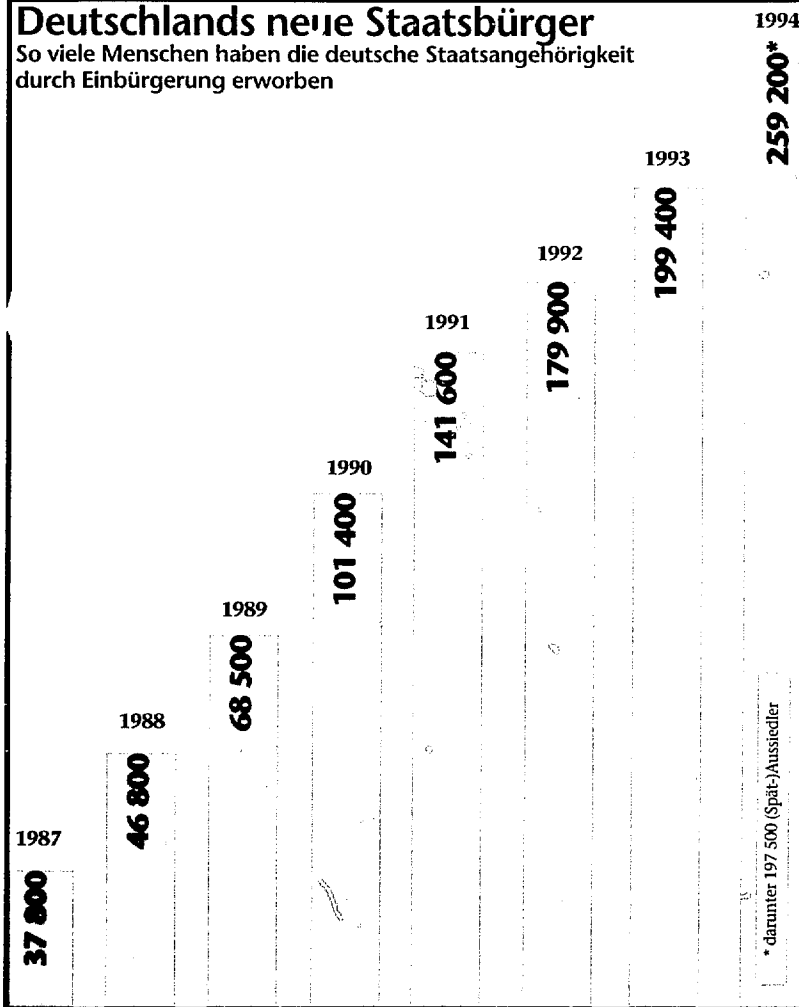
³⁾ Einschl. Auszubildende in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen

⁴⁾ Revidierte Hochrechnung (Basis: Volkszählung 1987)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Deutschlands neue Staatsbürger

So viele Menschen haben die deutsche Staatsangehörigkeit
durch Einbürgerung erworben



1994 haben über 259 000 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Das Gros der neuen Staatsbürger stellen Aussiedler und Spätaussiedler, die übrigens einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung besitzen. Außer den Aussiedlern wurden 61 700 Ausländer eingebürgert; davon die meisten auf der Grundlage des Ausländergesetzes. Wer als Ausländer in Deutschland aufgewachsen ist oder mindestens 15 Jahre hier gelebt hat, der besitzt gleichfalls einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Einbürgerungen im Zeitverlauf (1974 - 1993)

Jahr	Ausländische Bevölkerung	insgesamt	Einbürgerungen		
			darunter		
			Anspruchseinbürgerungen	Ermessenseinbürgerungen	
Absolut	Anteil an ausl. Bevölkerung %				
1974	4 127 366	24 744	12 256	12 488	0,3
1975	4 089 594	24 925	14 198	10 727	0,3
1976	3 948 337	29 481	16 347	13 134	0,3
1977	3 948 276	31 632	18 097	13535	0,3
1978	3 981 061	32 710	18 635	14 075	0,4
1979	4 143 836	34 952	19 780	15 172	0,4
1980	4 453 308	37 003	22 034	14 969	0,3
1981	4 629 729	35 878	22 235	13 643	0,3
1982	4 666 917	39 280	26 014	13 266	0,3
1983	4 534 863	39 485	25 151	14 334	0,3
1984	4 363 648	38 046	23 351	14 695	0,3
1985	4 378 942	34 913	21 019	13 894	0,3
1986	4 512 676	36 646	22 616	14 030	0,3
1987	4 240 532	37 810	23 781	14 029	0,3
1988	4 489 105	46 783	30 123	16 660	0,4
1989	4 845 882	68 526	50 794	17 742	0,4
1990	5 342 532	101 377	81 140	20 237	0,4
1991	5 882 267	141 630	114 335	27 295	0,5
1992	6 495 792	179 904	142 862	37 042	0,6
1993	6 878 100	199 443	154 493	44 950	0,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ermessenseinbürgerungen nach Herkunftsgebieten mit den größten Zahlen vollzogener Einbürgerungen im Jahr 1993 ¹⁾

Land der Staatsangehörigkeit	Ermessenseinbürgerungen	
	Insgesamt	davon unter Hin- nahme von Mehrstaatlichkeit ²⁾
1 Türkei.....	12 071	8 180
2 Polen.....	2 685	118
3 Marokko.....	2 068	1 788
4 Kroatien.....	1 859	80
5 Vietnam.....	1 765	32
6 Afghanistan.....	1 497	1 339
7 Tunesien.....	1 435	1 190
8 ehem. Jugoslawien 3).....	1 249	469
9 Philippinen.....	1 186	28
10 Italien.....	893	65
11 Äthiopien.....	862	122
12 Ungarn.....	822	21
Insgesamt.....	44 950	16 880

¹⁾ Es muß davon ausgegangen werden, daß zumindest im Jahre 1993 die Einbürgerungen gem. §§ 85 ff. AuslG nicht einheitlich als Ermessenseinbürgerungen, sondern z.T. als Anspruchseinbürgerungen erfaßt worden sind

²⁾ Bei den Angaben hinsichtlich des Einbürgerungsvollzugs unter Vermeidung bzw. Hinnahme von Mehrstaatlichkeit ist davon auszugehen, daß diese niedriger sind. Z.B. türkische Bewerber müssen die Genehmigung zur Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit vor dem Erwerb der deutschen beantragen, die Entlassungsurkunde wird jedoch erst nach Vorlage der deutschen Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Die Einbürgerungen türkischer Staatsangehöriger erfolgen also unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatlichkeit, sofern nicht Gründe für eine endgültige Hinnahme von mehrstaatlichkeit gegeben sind

³⁾ „Rest-Jugoslawien“ ohne andere Nachfolgestaaten; evtl. Fehlerfassungen als Folge nicht zweifelsfrei feststellbarer staatsangehörigkeitsrechtlicher Verhältnisse möglich

Quelle: Bundesministerium des Inneren

Einbürgerungen gemäß §§ 85 + 86 Ausländergesetz im Jahr 1993

Rechtsgrundlage	Insgesamt	Vermeidung von Mehrstaatlichkeit	Hinnahme von Mehrstaatlichkeit
§ 85 Ausländergesetz	6 948	3 411	3 537
§ 86 Ausländergesetz	22 160	12 615	9 545
Insgesamt	29 108	16 026	13 082

F10

Einbürgerungen gemäß § 85 AuslG im Jahr 1993 (Herkunftsgebiete mit den größten Zahlen vollzogener Einbürgerungen)

Herkunftsgebiete	Insgesamt	Vermeidung von Mehrstaatlichkeit	Hinnahme von Mehrstaatlichkeit
1. Türkei	3 221	701	2 520
2. Kroatien	538	510	28
3. ehem. Jugoslawien 1)	326	187	139
4. Vietnam	296	290	6
5. Italien	202	194	8
6. Marokko	195	16	179
7. Polen	164	156	8
8. Iran	154	22	132
9. Österreich	143	140	3
10. Afghanistan	131	10	121

Einbürgerungen gemäß § 86 AuslG im Jahr 1993 (Herkunftsgebiete mit den größten Zahlen vollzogener Einbürgerungen)

Herkunftsgebiete	Insgesamt	Vermeidung von Mehrstaatlichkeit	Hinnahme von Mehrstaatlichkeit
1. Türkei	7 565	2 716	4 849
2. Marokko	1 705	240	1 465
3. Kroatien	1 289	1 246	43
4. Tunesien	1 240	186	1 054
5. ehem. Jugoslawien 1)	761	498	263
6. Italien	663	629	34
7. Polen	624	594	30
8. Österreich	476	463	13
9. Niederlande	443	438	5
10. Ungarn	439	426	13
11. Bosnien-Herzegowina	402	43	359

1) „Rest-Jugoslawien“ ohne andere Nachfolgestaaten; evtl. Fehlerfassung als Folge nicht zweifelsfrei feststellbarer staatsangehörigkeitsrechtlicher Verhältnisse möglich Quelle: Statistisches Bundesamt

Der aktuelle Begriff: Doppelte Staatsangehörigkeit

Wesen der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist das rechtliche Band, das eine Person mit einem bestimmten Staat verbindet. Sie ist Grundlage des Staatsvolkes, neben Staatsgebiet und Staatsgewalt einer der drei wesentlichen Faktoren für die staatliche Existenz. Aufgrund seiner völkerrechtlich relevanten Personalhoheit hat der Staat das Recht, seine Staatsangehörigen im Inland wie im Ausland einseitig zu berechtigen und zu verpflichten. Daraus resultiert das Recht des Heimatstaates, seine Staatsangehörigen aus dem Ausland zurückzurufen und für sie ihren diplomatischen Schutz auszuüben. Innerstaatlich ist die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung für staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

Völkerrechtlicher Rahmen



Das Völkerrecht überläßt den einzelnen Staaten die Regelung ihrer Staatsangehörigkeit. Die innerstaatliche Ermessensfreiheit wird aber durch das allgemeine Völkerrecht begrenzt, wonach kein Staat Regelungen über eine fremde Staatsangehörigkeit treffen darf und die eigene Staatsangehörigkeit an objektive, sich aus der Gebietshoheit oder der Personalhoheit ergebene Merkmale anknüpfen muß. Ebenso sind völkerrechtliche Verträge zu beachten. Nach allgemeinem Völkerrecht ist die mehrfache Staatsangehörigkeit nicht verboten.

Erwerb der Staatsangehörigkeit

In der Regel wird eine Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben. Dafür bieten sich das Abstammungs- („ius sanguinis“) oder das Bodenprinzip („ius soli“) an. Beide Prinzipien werden von den Staaten miteinander kombiniert. Die kontinental-europäische Tradition folgt mehr dem Abstammungsprinzip, während die jungen Staaten Kanada, USA, Australien und Neuseeland dem Geburtsort ein stärkeres Gewicht einräumen, weil sie an einer Vermehrung ihrer Staatsangehörigen interessiert waren, um in größeren unbesiedelten Gebieten Menschen ansässig zu machen. Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht entspricht in einer dem deutschen Recht vergleichbaren Weise dem Prinzip des ius sanguinis.¹

Das Abstammungsprinzip hat den Vorzug, daß eine Bindung zum jeweiligen Staat über die Eltern erfolgt und auf diese Weise den Interessen von Eltern und Kindern Rechnung getragen wird. Die Bezeichnung des Abstammungsprinzips als „völkisch“, „assististisch“ oder gar „halbkannibalistisch“² ist Ausdruck von Unkenntnis und Polemik.

Neben dem originären Erwerbsgrund der Geburt gibt es nachträgliche Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere die Einbürgerung (§§ 8 + 9 RuStAG; §§ 85 - 89 AuslG). Sie setzt entsprechend den Regelungen anderer Länder u.a. eine Hinwendung zu Deutschland, Grundkenntnis seiner staatlichen Ordnung, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Einordnung in die deutschen Lebensver-



C1

Heute kann ich mit Sicherheit sagen, es ist ein Nachteil, dabei ich von der polnischen Kultur so gut wie nichts mitbekommen konnte.

Quelle: [unleserlich]

Worauf man in Europa stolz ist

Dieser Erdteil ist stolz auf sich, und er kann auch stolz auf sich sein. Man ist stolz in Europa:

Deutscher zu sein.

Franzose zu sein.

Engländer zu sein.

Kein Deutscher zu sein.

Kein Franzose zu sein.

Kein Engländer zu sein.

An der Spitze der 3. Kompanie zu stehen.

Eine deutsche Mutter zu sein. Am

deutschen Rhein zu stehen. Und

überhaupt.

Ein Autogramm von Otto Gebühr zu besitzen.

Eine Fahne zu haben. Ein Kriegsschiff zu sein. („Das stolze Kriegsschiff ...“)

Im Kriege

Proviandamtsverwalterstellvertreter gewesen zu sein.

Bürgermeister von Eistadt a.d. Dotter zu sein.

In der französischen Akademie zu sitzen. (Schwer vorstellbar.)

In der preußischen Akademie für Dichtkunst zu sitzen. (Unvorstellbar.)

Als deutscher Sozialdemokrat Schlimmeres verhütet zu haben.

Aus Bern zu stammen. Aus Basel zu

stammen. Aus Zürich zu stammen. (Und so für alle Kantone der Schweiz.)

Gegen Big Tilden verloren zu haben.

Deutscher zu sein. Das hatten wir schon.

Ein jüdischer Mann sagte einmal:

„Ich bin stolz darauf, Jude zu sein. Wenn ich nicht stolz bin, bin ich auch Jude - da bin ich schon lieber gleich stolz!“

(Kurt Tucholsky, 1932)

hältnisse voraus (§ 9 Abs. 1 RuStAG, Ziff. 3 EbRL.). Bei den Einbürgerungen junger Ausländer und von Ausländern mit langem Aufenthalt im Bundesgebiet wird dem. §§ 85, 86 AuslG das Vorliegen dieser Bedingungen unterstellt, so daß insofern im Einzelfall eine Prüfung entfällt.

Mehrfache Staatsangehörigkeit

Rechtslage

Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeiten entstehen vor allem, wenn Kinder von Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit geboren werden oder sich die Regelungen der einzelnen Staaten überschneiden. Das Zusammenreffen der Prinzipien *ius sanguinis* und *ius soli* bei Geburt kann ebenso zur doppelten Staatsangehörigkeit führen wie der Erwerb einer neuen Staats-

angehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen. Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist sie in Ausnahmefällen möglich.

Im Rahmen des Europarates hat die Bundesrepublik Deutschland das *Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern* abgeschlossen (BGBl. 1969 II, S. 1953 f.). Vertragspartner sind Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Lu-

xemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Durch Transformation ist es unmittelbar geltendes deutsches Recht. Nach Art. 1 des Übereinkommens verlieren Staatsangehörige einer Vertragspartei ihre vorherige Staatsangehörigkeit wenn sie die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei durch ausdrückliche Willenserklärung erwerben. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit ist zu versagen.⁶

Der Grundsatz zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird von den meisten übrigen europäischen Staaten in vergleichbarer Weise berücksichtigt. Bei Einbürgerungen halten sich Dänemark, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Rußland, San Marino, Schweden und Spanien weitgehend an den Grundsatz der Verhinderung von Mehrstaatigkeit, während die Schweiz und die Türkei⁷ keinen Wert auf die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit legen. Die übrigen Staaten beachten den Grundsatz teilweise. Mehr Konsequenz herrscht bezüglich des Verlustes der eigenen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf Antrag.

Während nach dem Mehrstaatenübereinkommen die deutsche Staatsangehörigkeit allein durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates verlorengeht, setzt § 25 RuStAG für den Verlust zusätzlich voraus, daß im Inland weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt bestehen. Sonst wäre nach rein deutschem Recht ein Antrag auf Entlassung erforderlich (§ 18 RuStAG). Umgekehrt bestimmt Ziff. 5.3.1 EbRL ebenso wie §§ 85, 86 AuslG und § 9 Abs. 1 RuStAG⁷, daß zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit eine Einbürgerung nur vollzogen werden soll, wenn nachgewiesen ist, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Ausnahmen kommen u.a. in Betracht, wenn sie vorrangige Gesichtspunkte erfodern, die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht ermöglichen wird oder die Versagung der Einbürgerung eine

unzumutbare Härte darstellen würde (Ziff. 5.3.3 EbRL, §§ 87 AuslG). Immer häufiger unterlaufen Türken die Regelbestimmungen, indem sie sich zunächst ausbürgern lassen um die Voraussetzungen für die deutsche Staatsangehörigkeit zu schaffen, und die türkische Staatsangehörigkeit zurückerwerben, wenn sie „Deutsche“ geworden sind.

Im Zuge der Änderung des Asylgrundrechts wurde der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Änderung der §§ 4, 8 38 RuStAG und der §§ 85 + 86 AuslG erneut erleichtert.⁸ Das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wurde dabei bestätigt.

Rechtspolitik

Es liegt „im wirklich existentiellen Interesse des Staates, sorgfältig über Bestand und Entwicklung des Staatsvolks zu wachen“ (Renner), das auf der Staatsangehörigkeit basiert. Das Bundesverfassungsgericht geht in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung⁹ davon aus, „daß innerstaatlich und international doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit als ein Übel betrachtet wird, das sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der betroffenen Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte“.¹⁰

Die Vermeidung der mehrfachen Staatsangehörigkeit sei u.a. zur klaren Abgrenzung der Personalhoheit, zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten, Pflichtenkollisionen insbesondere hinsichtlich des Wehrdienstes sowie zur Vermeidung der konkurrierenden Inanspruchnahme des diplomatischen Schutzes erforderlich, woraus sich zwischenstaatliche Konflikte ergeben könnten. Für Behörden und Gerichte eines Drittstaates ergebe sich das Problem, welchen von beiden Staatsangehörigkeiten sie den Vorzug geben sollten.

Für die mehrfache Staatsangehörigkeit wird rechtspolitisch vorgetragen:

Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit habe abgenommen. Das Prinzip der „einfachen“ Staatsangehörigkeit sei faktisch

durchbrochen. Es gebe in anderen Ländern eine Änderung des Rechtsbewußtseins und der Rechtspraxis zugunsten der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Rechtsunsicherheiten ließen sich durch das Prinzip der „effektiven Staatsangehörigkeit“ lösen.



Dagegen wird eingewandt:

Das Europaratsabkommen gebiete die Verringerung der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Die mehrfache Staatsangehörigkeit widerspreche dem Wesen des Staates. Voraussetzung für die Existenz eines Staates sei das Staatsvolk. Dementsprechend habe jeder Staat die Personalhoheit über seine Staatsangehörigen. So steht die personelle Abgrenzung der Staatsangehörigen neben der räumlichen Abgrenzung durch das Staatsgebiet. Die Personalhoheit ermögliche die einseitige Berechtigung und Verpflichtung der Staatsangehörigen, womit die Mehrstaatigkeit nicht zu vereinbaren sei, weil ein Staat i. d. den Hoheitsbereich eines anderen eingreifen könne. Die Aufrufe der türkischen Regierung an ihre Landsleute in Deutschland, Ruhe zu bewahren, verdeutliche diese Problematik. Da niemand zwei Herren dienen könne, führe sie notwendigerweise zu Loyalitätskonflikten und Rechtsunsicherheit. Besonders problematisch sei die Gewährung diplomatischen Schutzes von Doppelstaatern, zumal wenn er gegen den anderen Staat begehrt werde. Kollisionen könne es auch im internationalen Privatrecht oder im Auslieferungsrecht geben, vor allem bei der Wehrpflicht.¹¹ Die mehrfache Staatsangehörigkeit widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, weil sie zu einer privilegierten Gruppe führe. Die Diskussion zeige, daß die Bedeutung der Staatsangehörigkeit nicht abgenommen habe. In diesem Falle spräche das aber gegen den Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit.

Das ist doch mein Leben und warum sollte ich so leben, wie andere es tun?

Anmerkung:

Zur Verhinderung rechtlicher Kollisionen hat sich im Völkerrecht das Institut der „effektiven Staatsangehörigkeit“ weitgehend durchgesetzt. Maßgeblich soll danach das Recht jenes Staates sein, mit dem die Verknüpfung durch die Lebensverhältnisse am intensivsten ist. Dies ist aber oft nicht eindeutig zu bestimmen.

Außerdem kann Deutschland diese Konflikte nicht im Alleingang regeln. Nach Eintritt von Konfliktsituationen sind vertragliche Regelungen meist noch schwerer zu erreichen. Obendrein steht EG-Recht entgegen. „Denn die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit verbieten es einem Mitgliedsstaat, dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt, diese Freiheit deshalb zu versagen, weil er nach den Vorschriften des Aufnahmestaates als Staatsangehöriger des Drittstaates gilt.“

Die aktuelle Diskussion

Als Folge der Gewalttaten gegen Asylbewerber und Türken wird die aktuelle politische Diskussion derzeit vom Engagement der Befürworter von Einbürgerungen und doppelter Staatsangehörigkeit beherrscht. Sie gehen fast ausschließlich vom Interesse der Ausländer aus und verwenden für ihre Argumentationen Prämissen und Schlagworte. Ihre „sachlichen“ Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es gehe darum, „der Verunsicherung und den Zukunftssorgen der Ausländer zu begegnen“.

den Zukunftssorgen der Ausländer zu begegnen“.

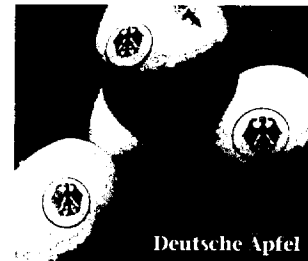
- Die Einbürgerung erleichtere die Integration und hebe rechtliche sowie gesellschaftliche Nachteile auf.
- Der Zwang zum Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit sei ein Einbürgerungshindernis, weil die Aufgabe der angestammten Kultur und Tradition verlangt werde.

- Deutschland sei ein Einwanderungsland, das der Ausländer bedürfe.
- Es sei klarzustellen, daß Deutschland „integrationsfreundlich“ sei.
- Mehrstaater seien geistig flexibler und besonders für Tätigkeiten in internationalen Organisationen und für den Brückenschlag zu anderen Staaten geeignet.

Demgegenüber wird gewarnt, bei drängenden Problemen politische Wundermittel zu kreieren und mit Scheinlösungen noch größere Probleme zu schaffen.¹² Kein Staat dürfe seine eigenen Interessen und die Belange seiner Bürger außer acht lassen.

Argumente:

- Einbürgerungen seien kein Mittel der Integration, sondern setzen diese voraus.
- Werde der Grundkonsens, etwa hinsichtlich der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter oder die Identität des Staatsvolkes ausgehöhlt, berge dies den Keim von Spannungen, die zum Zerfall der Gesellschaft und zum Niedergang des Staates führen könnten.
- Die Konflikte im Baskenland, in Südtirol, Nordirland, Osteuropa, insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion und im ehemaligen Jugoslawien verdeutlichten die fundamentale Bedeutung von Sprache, Kultur, Grundwerten und Religion, die sich nicht durch irgendein „politisches Zusammengehörigkeitsgefühl“ ersetzen ließen. Vergleichbares gelte in den USA, daß die Idee der multikulturellen Gesellschaft ad absurdum geführt habe.
- Zwischen den Bürgern sich nahestehender Kulturen, z.B. jenen aus den EG-Ländern, Österreich oder der Schweiz sowie zwischen den deutschstämmigen Aussiedlern einerseits und den Menschen aus völlig fremden Kulturkreisen andererseits bestehe insofern ein prinzipieller Unterschied. Daher räumten die Spanier den Südamerikanern eine Vorzugsstellung ein.
- Die Einwanderung der Polen um die Jahrhundertwende habe sich wegen deren Assimilierungs Bereitschaft problemlos vollzogen. Besonders schwer hingegen die Integration von Menschen islamischer Prägung.
- Das Beharren auf der bisherigen Staatsangehörigkeit spreche gegen die Integrationsbereitschaft.



Deutsche Äpfel

- Wenn auch Deutschland der Ausländer bedürfe, müsse ihnen deswegen nicht gleich ohne Rücksicht auf die Folgen die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen werden, zumal sie in ihrem eigenen Interessen hier verweilen.
- Mittlerweile werde allgemein gesehen, daß Einbürgerungen keinesfalls Anschläge gegen Ausländer verhinderten, andererseits der Staat unabhängig von der Staatsangehörigkeit davor Schutz gewähren müsse.
- Die Mehrstaatigkeit hemme obendrein die Integration durch den Widerstreit verschiedener Loyalitäten. Jeder, der beim Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit an der seines Heimatlandes festhalte, sichere sich die Option für diesen und pendle zwischen zwei Staaten. Daher sei den Einbürgerungswilligen Ausländern zumindest die klare Entscheidung für einen Staat abzuverlangen.
- Es bestehe die Gefahr, daß Doppelstaater im politischen Kampf ihre Volksgruppenrechte nachhaltig, evtl. militant durchsetzen. Es sei bezeichnend, daß der Rat der türkischen Staatsbürger in Deutschland die doppelte Staatsangehörigkeit fordere.
- Die Auseinandersetzungen rivalisierender Extremisten ausländischer Gruppierungen würden in Deutschland eskalieren. Regierungen anderer Staaten würden Doppelstaater zur Einflußnahme in Deutschland benutzen.¹³
- Die Einbürgerung vermittele die erworbene Staatsangehörigkeit über Generationen hinweg auch dann, wenn nach der Rückkehr in den Heimatstaat keine Verbindung mehr zum Einbürgerungsstaat bestehe. Die formalen Staatsbürger könnten subsidiär Sozialhilfe in Anspruch nehmen.
- Obendrein verleihe die deutsche Staatsangehörigkeit das Recht, im Zuge der Familienzusammenführung auch die Familie nachkommen zu lassen. Die Auswirkungen

seien nicht vorhersehbar. Nach dem Asylmißbrauch dürfe die Entwicklung nicht ein weiteres mal aus dem Ruder laufen.

- Abgesehen davon hätten auch die einheitlichen Bürger den berechtigten Anspruch auf Heimat, deren wesentliche Elemente die gewohnte Landschaft und ihre Bevölkerung sei. Sie sollten sich nicht durch einen raschen Wandel in der Heimat als Fremde empfinden müssen. Würden Emotionen durch Meinungsdruck nicht dargehalten, könnte es später zur Explosion kommen.
- Die tiefgreifende Orientierungslosigkeit in der deutschen Gesellschaft dürfe nicht noch gesteigert werden.

Anmerkung:

Die Türkei bereite eine Erschwerung der Einbürgerung von Ausländerinnen vor, die Türken geheiratet haben, um u.a. dem „Verfall der Institution Ehe“ entgegenzusteuern.¹⁴

Unionsbürgerschaft

Zu berücksichtigen ist die Entwicklung auf europäischer Ebene. Durch den Vertrag über die Europäische Union von Maastricht wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt werden. Ihr wird aber nicht der Rechtscharakter einer Staatsbürgerschaft zukommen. Allerdings wird sie den fortschreitenden Integrationsprozeß vorantreiben. Hier der Vertragstext im Wortlaut:

Art. 8 (Unionsbürgerschaft)

- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.
- (2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

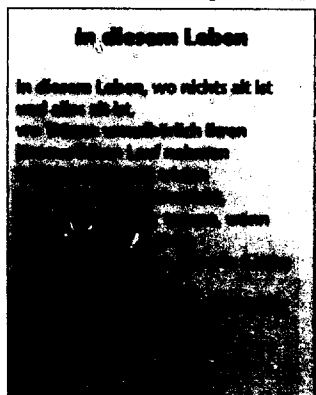
Art. 8a (Aufenthaltsrecht)

- (1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der



Europäische Birnen

Die hier wiedergegebenen Argumente spiegeln die allgemeine Diskussion wieder. Viele Argumente sind dabei schlicht Behauptungen, die nicht unbedingt der Sachlage entsprechen. Wir halten sie deshalb für wichtig, weil in der Öffentlichkeit nicht immer „sachlich“ argumentiert wird.



In diesem Leben

In diesem Leben, wo nichts alt ist und alles alt ist, wo jeder sein eigenes Leben zu leben hat und nicht auf andere warten darf.

Konflikte durch Doppelstaatsbürgerschaft

Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Art. 8b (Aktives und passives Wahlrecht) (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Art. 8c (Schutzrechte) Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren vor dem 31. Dezember 1993 die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Art. 8d (Petitionsrecht) Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 138d. Jeder Unionsbürger kann sich an den Artikel 138e eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden. Art. 8e (Berichterstattung) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1993 und sodann alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen. Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

- Quellen:
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.5.1974, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 37, S. 217 ff.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WF III -273/91, Die Diskussion über die Zulassung von doppelter Staatsbürgerschaft vom 6. März 1992.
- Hallbrömer, Kay, Rechtsfragen der doppelten Staatsbürgerschaft bei der erleichterten Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, Rechtsnachrichten für den Ausländerbeauftragten von Hamburg.
- Renner, Günter, Verhinderung von Mehrstaatigkeit bei Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1993, Heft 1, S.18 ff.

Das Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland

In der politischen wie öffentlichen Diskussion um die grundsätzliche Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit sind immer wieder eine Reihe gleichlautender Argumente zu hören, die angeblich gegen dieses Prinzip sprächen. Auf die wichtigsten und auch am häufigsten genannten dieser Argumente soll im folgenden kurz eingegangen werden.

Völkerrechtliche Vorgaben

Eines dieser Argumente lautet: die Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit sei der Bundesrepublik Deutschland aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht gestattet. Grundsätzlich gilt hier, daß das Völkerrecht die Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit nicht verbietet. Das in diesem Zusammenhang häufig herangezogene Mehrstaaterübereinkommen des Europarates von 1963 bindet ausdrücklich nur die Vertragsparteien untereinander. Das heißt, es bindet die Bundesrepublik nicht gegenüber etwa der Türkei oder den Republiken des ehemaligen Jugoslawien. Da darüber hinaus zahlreiche Europaratstaaten dem Übereinkommen gar nicht beigetreten sind oder aber nur dessen Kapitel II ratifiziert haben und auch Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, heute längst zu einer anderen Praxis übergegangen sind, kann dessen Bindewirkung insgesamt nur noch als gering eingestuft werden. Sollten sich seine Bestimmungen ernsthaft zu einem Problem entwickeln, so steht es der Bundesrepublik zusätzlich frei, das Übereinkommen jederzeit einseitig zu kündigen.

Doppelte Inpflichtnahme, doppelte Rechte

Doppelte Inpflichtnahme - das würde bedeuten, daß Doppelstaater eventuell zwei-

mal Wehrdienst leisten müssen. Auch auf dieses Problem gibt zuallererst das bereits zitierte „Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern“ des Europarates Antwort. Das von den meisten Vertragsparteien akzeptierte Kapitel II des Abkommens, „Erfüllung der Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit“ bestimmt dazu: „Wer die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien besitzt, braucht seine Wehrpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragsparteien zu erfüllen.“ Und weiter heißt es: „der Betreffende ist gegenüber derjenigen Vertragspartei wehrdienstpflichtig, in deren Hoheitsgebiet er sich gewöhnlich aufhält.“ Im Falle der Türkei, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, gilt seit Juni 1992 ein neu verabschiedetes Gesetz, nach dem der in der Bundesrepublik abgeleitete Wehrdienst eines Deutsch-Türken von der Türkei anerkannt wird.

Wo es darüber hinaus Probleme mit der doppelten Inpflichtnahme gibt, so sind diese nicht naturgegeben, sondern politikgemacht und damit verhandelbar. Das gilt für alle eventuell mit der Doppelstaatsangehörigkeit verbundenen tatsächlichen oder vermeintlichen Probleme. Der doppelten Inpflichtnahme steht die Annahme gegenüber, Doppelstaatsangehörige hätten auch doppelte Rechte, dürften etwa in zwei Staaten wählen. Es steht der Bundesrepublik frei, Bürger, die deutsche und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, zum Wahlrecht in der Bundesrepublik auszuschließen. Nach diesem Prinzip kann auch jeder andere Staat verfahren. Tut er es nicht, so ist das kein Problem der Bundesrepublik Deutschland. (Allerdings dürfen sich Auslandsdeutsche seit 1983 an den Bundestagswahlen beteiligen).

„Während die Erde langsam aber sicher zugrunde geht setzen wir uns selbst künstliche Grenzen. Das ist nicht mein Heimatland da da oben“



C1

C2

Diplomatischer/konsularischer Schutz

Als besonderer Problemkreis gilt die Frage des diplomatischen und konsularischen Schutzes bei Doppelstaatern. Es ist unbestritten, daß es hierzu gesonderter Regelungen bedarf. Die Annahme allerdings, es gäbe diesbezüglich noch keinerlei Regelungen, ist falsch.

Die „Haager Konvention über gewisse Fragen im Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen“ vom 12. April 1930 enthält dazu folgende Vorschriften:

„Ein Staat kann seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gewähren

„Ein paar Nummern zu klein“

Die Idee einer „Kinderstaatszugehörigkeit“ ist nach Ansicht von Experten problematisch - und im internationalen Vergleich nicht sehr liberal.

Die Idee stammt von Theo Waigel und Edmund Stoiber, und sie haben sich auch den Namen dazu ausgedacht: In Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern soll künftig eine spezielle „Kinderstaatszugehörigkeit“ gewährt werden.

Gedacht war der Einfall der CSU-Anführer für FDP-Chef Klaus Kinkel, falls der in den Koalitionsverhandlungen auf dem Ausländerthema herumreiten sollte. So geschah es. Der Liberale präsentierte die Trophäe stolz seiner Partei - doch Experten und Betroffene urteilten, er habe wohl eher einen Bock geschossen. Sogar die christdemokratische Ausländerbeauftragte von Berlin, Barbara Jahn, sagt: „Das ist ein paar Nummern zu klein geraten.“

Die Bonner Koalitionäre verbanden den Einfall nämlich mit bürokratischen Hürden. Kinder, die den deutschen Paß erhalten, müssen ihn spätestens mit 19 Jahren wieder abgeben, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern ablegen. Viele Türken wollen und können das nicht, weil das türkische Erbrecht und die Wehrpflicht am Bosphorus dagegenstehen. Und eine doppelte Staatsbürgerschaft wollte die CSU nicht zulassen.

Schon jetzt haben junge Ausländer zwischen 16 und 23 Jahren einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn sie hier acht Jahre gelebt haben. Für die Kinderstaatszugehörigkeit sind die Anforderungen höher: Auch ein Elternteil muß hier geboren sein, der andere Partner zumindest zehn Jahre hier gelebt haben.

In der westlichen Welt ist die deutsche, in erster Linie an Blut und Abstammung orientierte Praxis fast schon ein Kuriosum.

stem 48/94, 25. November 1994, Hans-Martin Tillack, PR DGB

gegenüber einem Staate, dem der Beteiligte gleichfalls angehört.“ (Artikel 4)

„Wer mehreren Staaten angehört, ist in einem dritten Staat so zu behandeln, als besäße er nur eine Staatsangehörigkeit. Der dritte Staat braucht auf seinem Gebiet ... von den Staatsangehörigkeiten des Beteiligten ausschließlich diejenige des Staates anzuerkennen, in dessen Gebiet der Beteiligte seinen gewöhnlichen und hauptsächlichlichen Aufenthalt hat, oder die Staatsangehörigkeit des Staates, mit dem der Beteiligte den Umständen nach tatsächlich am meisten verbunden scheint.“ (Artikel 5)

Die Tendenz, das dem oben zitierten Artikel 5 zugrundeliegende Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit auch im Verhältnis zwischen den beiden Heimatstaaten eines Doppelstaaters anzuwenden, nimmt in jüngster Zeit zu. Eine Entwicklung, die rundum zu begrüßen ist.

Internationales Privatrecht

Die Ansicht, Doppelstaater könnten aufgrund des internationalen Privatrechts Probleme bekommen, erscheint eher konstruiert, als daß sie den Tatsachen entspräche. Besitzt ein Doppelstaater auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist nach deutschem internationalem Privatrecht deutsches Recht anzuwenden. Besitzt der Doppelstaater zwei andere Staatsangehörigkeiten, so tritt auch hier das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit in Kraft.



Wie steht es mit den vorgetragenen Einwänden gegen doppelte Staatsbürgerschaften?

? Können Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland auch noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates haben, der Bundesrepublik genügend Loyalität entgegenbringen?

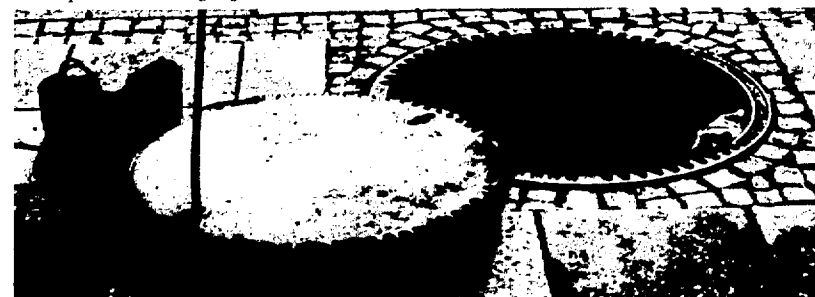
Ist nicht eher die ständige Verweigerung von Bürgerechten und Gleichstellung der Loyalität gegenüber diesem Staat abträglich? Die Erfahrungen von Staaten, die die doppelte Staatsangehörigkeit akzeptieren, sind positiv. Übrigens: Wußten Sie, daß die Zahl der hier lebenden Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit schon jetzt auf etwa 1,8 Millionen geschätzt wird?

Hunderttausende Kinder aus binationalen Familien haben bereits die doppelte Staatsangehörigkeit.

? Fördert Doppelstaatlichkeit die Bildung nationaler Minderheiten, was Probleme religiöser und kultureller Art mit sich bringt?

Mit dem juristischen Status wird nicht über die kulturelle Identität entschieden. Minderheiten werden nicht durch die Akzeptanz einer doppelten Staatsbürgerschaft gebildet, sie leben ohnehin schon seit Jahren mitten unter uns. Die kulturelle und religiöse Vielfalt einer Gesellschaft sollte als Bereicherung und Chance gesehen werden.

? Werden durch die doppelte Staatsbürgerschaft politische Konflikte der Herkunftsländer in die Bundesrepublik Deutschland getragen?



Erfahrungen anderer Staaten belegen, daß dies nicht der Fall ist bzw. mit der doppelten Staatsbürgerschaft nicht in Zusammenhang steht. Die Identifikation mit dem Einwanderungsland verstärkt sich vielmehr. So ist z.B. bei Wahlen und Mitwirkungsmöglichkeiten in politischen Parteien ein fast durchgängiges Engagement in Strukturen des Einwanderungslandes zu beobachten.

? Haben Ausländer durch die doppelte Staatsbürgerschaft sowohl ungerechtfertigte Nachteile als auch Privilegien? Müssen Doppelstaatsbürger zweimal der Wehrpflicht nachkommen und haben zweimal Wahlrecht?

Dies läßt sich durch bilaterale Abkommen, wie sie heute bereits bezüglich der Wehrpflicht u.a. mit Italien bestehen, oder durch Einführung des Prinzips der „effektiven“ (d.h. einer ruhenden und einer aktiven) Staatsangehörigkeit lösen. Staatsbürgerliche Pflichten und Privilegien bestehen dann nur in dem Staat, in dem sich der Lebensmittelpunkt befindet.

Die Türkei hat durch innertürkisches Recht auf die Ableistung auch des verkürzten Wehrdienstes in der Türkei verzichtet, wenn die Wehrpflicht oder die Zivildienstpflicht in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt wurde.

? Besteht für Doppelstaatsbürgerinnen und -bürger ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit im internationalen Privatrecht und bei konsularischer und diplomatischer Vertretung?



In der Fremde

Aufgewachsen unter den Ungetümen durchgeschlüpft zwischen Pranken und Klauen entronnen ihren Gebissen und ihren Flügelzangen und den Giftstachelkämmen der sich wälzenden Ungetümleiber kam ich zu den Getümen

Ungewohnt ihre Kleinheit der Zierlichkeit ihrer Pfoten und Hochzeitsfedern der Anmut ihrer Blättertänze und ihres Morgengeflatters fand ich die bunten Getüme nicht geheuer

Ich zog mich zurück und nannte sie Ungeheuer (Erich Fried, 1977)



Dies läßt sich ebenfalls durch völkerrechtliche Abkommen oder das Prinzip der „effektiven“ Staatsangehörigkeit regeln. In Deutschland gilt bereits jetzt, daß bei Doppelstaatsangehörigen vor Gericht die deutsche Staatsangehörigkeit maßgeblich ist.

? Viele Ausländerinnen und Ausländer sagen sich: Solange ich meinen Ausländischen Paß habe, ist mein Herkunftsland für mich zuständig. Wenn Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Deutschland schlimmer werden, kam ich jederzeit zurückgehen. Gebe ich meine alte Staatsangehörigkeit auf, bin ich in meinem Heimatland ein Ausländer“.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind in Deutschland genau wie in allen anderen europäischen Ländern ein Problem. Es ist verständlich, daß sich Zugewanderte die Möglichkeit offen halten wollen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Es liegt jedoch im Interesse der Bundesrepublik, daß Eingewanderte sich hier heimisch fühlen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Auch dieser Gesichtspunkt spricht für die Hinnahme einer doppelten Staatsangehörigkeit.

? Kann die Bundesrepublik Deutschland trotz des „Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und der Wehrpflicht von Mehrstaaten“ des Europarates von 1963 die doppelte Staatsbürgerschaft gewähren?

Das ist möglich. Dieses Abkommen wurde ohnehin nur von einer Minderheit der Europaratsstaaten ratifiziert. Außer in der Bundesrepublik wird es nur noch in Österreich und Luxemburg angewendet und soll - weil überholt - ohnehin überarbeitet werden. Gegenüber Staaten wie dem ehemaligen Jugoslawien, die keine Vertragsstaaten sind, hat dieses Abkommen sowieso keinerlei Bedeutung.

Was bringt die Einbürgerung?



- Schutz vor Ausweisung und Auslieferung an ein anderes Land.
- Keine Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitserlaubnis innerhalb des Bundesgebietes, folglich auch keine Verlängerung.
- Keine (ausländer)rechtlichen Maßnahmen bei

Mit deutschen Staatsbürgern/-innen juristisch gleichgestellt zu sein und die gleichen Bürgerrechte wie sie zu haben, ist für ausländische Bürger/innen nur dann möglich, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben. Denn wie jeder andere Staat auch, gewährt Deutschland Vorrechte für Bürger/innen, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Als deutsche Bürger/innen haben Sie viele Rechte und Möglichkeiten, die nur mit der deutschen Staatsbürgerschaft verbunden sind, als Beispiel:

Bezug von Sozialhilfe, keine unterschiedliche Behandlung bei Vergabe von BAFöG-Geidern.

- Sichere Zukunftsplanung ohne Anwendung und Verordnung des Ausländergesetzes (AusG).

Diese und noch viel mehr Rechte und Möglichkeiten können Sie nutzen, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen.

Umfrage

„Sollten Ausländer, die fünf Jahre in Deutschland leben und ihre hier geborenen Kinder die Doppelstaatsbürgerschaft erwerben können?“

	ja %	nein %	weiß nicht %
Deutschland			
Insgesamt	60	31	9
Ost	66	21	13
West	58	34	8
Anhänger der			
CDU/SCSU	52	34	14
SPD	66	27	7
FDP	70	27	3
Grüne /B 90	72	19	9

(Quelle: FORSA, Basis: 1009 Befragte, nach: Die Woche, 4. März 1993)

Einbürgerungsverfahren im europäischen Vergleich

	Frankreich	Deutschland	Großbritannien	Niederlande	Italien	Spanien	Griechenland
Erwerbsprinzip	Erwerb durch Abstammung, wenn mindestens ein Elternteil die französische Staatsangehörigkeit besitzt.	Erwerb durch Abstammung, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.	Erwerb durch Abstammung (bei Geburt im Ausland mit Registrierung), wenn ein Elternteil die britische Staatsangehörigkeit besitzt. Erwerb durch Geburt im Inland, wenn sich ein Elternteil mit einer unbegrenzten Aufenthaltserlaubnis im Inland niedergelassen hat.	Erwerb durch Abstammung, wenn ein Elternteil die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt. Erwerb durch Geburt im Inland, wenn ein Elternteil selbst von einer im Inland lebenden Mutter geboren wurde.	Erwerb durch Abstammung, wenn mindestens ein Elternteil die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.	Erwerb durch Abstammung, wenn mindestens ein Elternteil die spanische Staatsangehörigkeit besitzt. Erwerb durch Geburt im Inland, wenn mindestens ein Elternteil selbst im Inland geboren wurde.	Erwerb durch Abstammung, wenn mindestens ein Elternteil die griechische Staatsangehörigkeit besitzt.
Option und Ansprüche für 2. und 3. Generation	Option für 16-21-jährige, falls in Frankreich geboren und Wohnsitz in Frankreich in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag.	Anspruch zwischen 16 und 23 Jahren nach - mindestens acht Jahren gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, -sechs Jahren Schulbesuch im Inland (davon vier Jahre an einer allgemeinbildenden Schule). Anspruch nach -15 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts, -bei gesichertem Unterhalt.	Option für Minderjährige, wenn die oben genannten Bedingungen erst nach der Geburt vorliegen. Option für Kinder britischer Abstammung unter bestimmten Bedingungen. Option für im Inland geborene Minderjährige, die sich in den ersten zehn Jahren i.d.R. ununterbrochen im Inland aufhalten.	Option besteht für Volljährige bis 25 Jahren, die in den Niederlanden geboren sind und dort seit ihrer Geburt leben.	Option im Alter zwischen 18 und 19 Jahren für Personen, die im Inland geboren wurden und dort seitdem legal den Wohnsitz haben. Option für Personen mit italienischstämmigen Eltern oder Großeltern nach zwei Jahren rechtmäßigem Inlandsaufenthalt nach Volljährigkeit, Ableistung des Wehrdienstes oder Annahme eines staatlichen Amtes.	Option nach einjährigem Aufenthalt für im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern.	Keine Option, aber erleichterte Ermessenseinbürgerung (Wegfall der Aufenthaltserfordernis) bei Geburt und Wohnsitz im Inland.
Ehegatten von Inländern	Option für Ehegatten nach zwei Jahren Ehe.	Erleichterte Ermessenseinbürgerung nach drei Jahren Inlandsaufenthalt nach Eheschließung	Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten nach drei Jahren Inlandsaufenthalt, dabei Verzicht auf Sprachkenntnisse.	Erleichterte Ermessenseinbürgerung (Entfall der Aufenthaltserfordernis) nach dreijähriger Ehe oder Lebensgemeinschaft.	Option für Ehegatten nach sechs Monaten Inlandsaufenthalt oder drei Jahren Ehe.	Option für Ehegatten nach einem Jahr.	Keine Auswirkungen.
Einbürgerungen nach Ermessen	Ermessenseinbürgerung nach fünf Jahren Inlandsaufenthalt.	Ermessenseinbürgerung nach zehn Jahren Inlandsaufenthalt möglich.	Ermessenseinbürgerung nach fünf Jahren Inlandsaufenthalt mit zwölf Monaten unbefristeter Aufenthaltserlaubnis.	Ermessenseinbürgerung nach fünf Jahren Inlandsaufenthalt vor Antragstellung.	Ermessenseinbürgerung nach zehn Jahren Inlandsaufenthalt (vier Jahre bei EU-Staatsangehörigen).	Ermessenseinbürgerung nach zehn Jahren.	Ermessenseinbürgerung möglich nach acht Jahren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung.
Auswirkungen der Ermessenseinbürgerung	Einbürgerung kann sich auf die minderjährigen Kinder erstrecken.			Die Einbürgerung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Die Einbürgerung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Minderjährige Kinder eingebürgerter Personen haben ein zeitlich begrenztes Optionsrecht.	Die Einbürgerung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.
Doppel-Staatsangehörigkeit	I.d.R. wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.	I.d.R. wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt.	Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ist nicht gefordert.	Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird nicht gefordert.	Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird nicht gefordert.	Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird i.d.R. verlangt. Ausnahmen für alle lateinamerikanischen Staaten.	Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt.

Quelle:

„Ausländerinnen und Ausländer in europäischen Staaten“, -
Mittlungen der Bundesregierung für die
Belange der Ausländer -
August 1994,
aktualisiert durch das
isoplan-Institut. Nach:
Ausländer in
Deutschland (AID), Nr.
3/95. (Erläuterungen s.
vorhergehende Seite.)

10. Hinweise und Vorschläge für Veranstaltungen, Aktionen, Kampagnen zum Thema

Informations-Kampagne durch Flugblatt, Aushang an schwarzen Brettern oder Infostände

a) Anforderungen an ein Flugblatt bzw. Aushang

Wir kennen es alle: Wir kommen morgens unausgeschlafen in den Betrieb und schon am Tor stehen unsere KollegInnen von der Gewerkschaft und wollen uns ein Flugblatt in die Hand drücken, das wir auch noch lesen sollen. Oder: Wir wollen am Samstag im Gedrängel der Fußgängerzone schnell ein paar Sachen einkaufen, um dann wieder in die Ruhe der Wohnung oder des Häuschens zu flüchten. Auch hier werden wir von Menschen angesprochen, doch die neuesten Informationen oder Forderungen zu diesem oder jenem Thema mit zunehmen. Auch als politisch interessierte Menschen sind wir oft genervt bzw. auch schlicht überfordert. **Warum?**

Wie oft haben wir uns selber schon als Verteilerin solcher Flugblätter gefragt, warum die KollegInnen unsere Informationen oft ungelesen in den Papierkorb schmeißen, während die Bildzeitung erst nach der Mittagspause und nachdem sie mindestens zu einem Drittel gelesen wurde dort landet. **Warum?**

Die Antwort ist vielschichtig:

- Desinteresse an gewerkschaftlichen Themen
- Desinteresse an Politik
- Die Aufmachung der Information
- usw.

Es ist kein Geheimnis mehr, daß die Aufmachung, sprich die Form der Information von entscheidender Bedeutung ist. Dies gilt besonders für Flugblätter und Aushänge!

- Wenn ich nicht auf den ersten Blick erkennen kann, worum es sich handelt, dann mache ich mir selten die Mühe näher hinzusehen.

- Wenn ich an Hand der Überschrift noch den Sinn und Inhalt erkenne, sich aber danach eine „Bleiwüste“ auftut, ist meine Motivation gering weiterzulesen.
- Wenn ich eine halbe Stunde brauche um den Inhalt eines Aushangs aufzunehmen, dann gehe ich weiter.

Diese Tatsachen stehen oft unserem Anspruch umfassend informieren zu wollen entgegen - müssen aber akzeptiert werden, wenn wir Aufmerksamkeit erreichen wollen.

Im folgenden soll nun versucht werden ein Konzept für eine Serie von Flugblättern und Aushängen vorzustellen, das die kurz angerissenen Probleme ernstnimmt.

Das Konzept basiert auf dem Kampagnenprinzip und setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Es soll sowohl für die betriebliche, wie für die ausserbetriebliche Öffentlichkeit Anwendung finden. Es soll darüber hinaus verschiedene Einsatzmöglichkeiten enthalten wie z.B.

- Flugblattaktion vor dem Betrieb oder in der Fußgängerzone
- Aushangreihe am „Schwarzen Brett“ oder an Infoständen.
- Bausteinprinzip für die Erarbeitung von Redebeiträgen oder Pressemitteilungen

Das Konzept ist folgendermaßen gegliedert:

- Auftaktflugblatt bzw. Aushang als Gesamtübersicht zum Thema „Doppelstaatsbürgerschaft“
- 3-4 Folgeflugblätter bzw. -aushänge zu Einzelaspekten des Themas

Musterflugblatt : Übersicht Problematik „Doppelstaatsangehörigkeit“

siehe nächste Seite 

Millionen in Deutschland fragen: Doppelstaatsangehörigkeit ? Was soll das ?



WORUM
GEHT'S HIER
EIGENTLICH?

WO IST DAS
PROBLEM ?

UND WAS
MACHEN WIR
DAMIT ?



- ES* Über 5 Millionen Ausländer leben heute in diesem Land
- ES* Mehr als 3 Millionen davon schon länger als 10 Jahre
- ES* Seit 1960 sind 1,7 Mio. Kinder von Ausländern hier geboren

**Aus vielen Ausländern wurden Inländer
"ius soli" - Wo ich geboren werde und /oder lebe ist mein "Zuhause"**

- ES* Viele Ausländer könnten nach dem Gesetz Deutsche werden.
- ES* Doch nach dem Gesetz verlieren sie dadurch ihre bisherige Staatsbürgerschaft.
- ES* Der letzte Rest an Verbundenheit mit ihrer Heimat wäre verloren.

- ES* Nach 8 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt soll die Einbürgerung möglich sein
- ES* Die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft darf nicht als Voraussetzung verlangt werden
- ES* Einbürgerung muß unabhängig vom Rest der Familie möglich sein
- ES* Kinder mit einem deutschen Elternteil sollen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung haben
- ES* Für Kinder, bei deren Geburt ein Elternteil die Aufenthaltserlaubnis hatte und die zwischen dem 3. und 16. Lebensjahr acht Jahre in Deutschland gelebt haben, soll gleiches gelten.

DGB

V.i.S.d.P.:

DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT
Gleiche Rechte
Gleiche Pflichten
Mehr Mitbestimmen



Doppelstaatsangehörigkeit ? Was sagt das Völkerrecht ?

KÖNNEN WIR DIE
DOPPELSTAATS-
BÜRGERSCHAFT
GEWÄHREN ?

WAS IST MIT
DEM MEHRSTAA-
TERÜBEREINKOM-
MEN VON 1963 ?

- ES: Das Völkerrecht überläßt den einzelnen Staaten die Regelung ihrer Staatsangehörigkeit
- ES: Kein Staat darf Regelungen über eine fremde Staatsangehörigkeit treffen
- ES: Völkerrechtliche Verträge müssen geachtet werden.
- ES: Nach allgemeinem Völkerrecht ist die mehrfache Staatsangehörigkeit nicht verboten.
- ES: Das Abkommen bindet ausdrücklich nur die Vertragsparteien untereinander
- ES: Außer in der Bundesrepublik wird es nur noch in Österreich und Luxemburg angewendet
- ES: Viele europäische Staaten sind dem Abkommen nicht beigetreten und haben eine andere Praxis.
- ES: Die Bundesrepublik kann das Abkommen jederzeit einseitig kündigen

DGB

Vi.S.d.P.:

DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT
Völkerrecht
Meh. Mit. staates



Vordruck für
weitere Flugblätter

DGB

Vi.S.d.P.:

DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT
Völkerrecht
Meh. Mit. staates

Material zur Gestaltung von Flugblättern
Mögliche weitere Flugblatt-Themen ...



**Doppelstaatsangehörigkeit ?
Doppelte Pflichten und
Doppelte Rechte?**



**Doppelstaatsangehörigkeit ?
Was ist mit der diploma-
tischen Vertretung?**



**Doppelstaatsangehörigkeit ?
Was sagt das interna-
tionale Privatrecht ?**



**Doppelstaatsangehörigkeit ?
Was ist mit Zivil-
bzw. Wehrdienst ?**



**Doppelstaatsangehörigkeit ?
Probleme mit der ande-
rer Kultur oder Religion ?**

Info- Material für Flugblatt- und Aushanggestaltung

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die einmal als vorübergehend geplant war und die Anwesenheit von Ausländern, die oftmals und lange als Provisorium angesehen waren, hat ihre eigene Entwicklung genommen und dazu geführt, daß heute mehr als 5 Millionen Menschen nichtdeutscher Nationalität in der gesamten Bundesrepublik Deutschland leben. Mehr als 60 Prozent von ihnen leben länger als 10 Jahre in der Bundesrepublik. Nimmt man nur die Anwerbestaaten, sind es mehr als 70 Prozent. Von etwa 1,1 Millionen Kindern nichtdeutscher Eltern unter 16 Jahren sind 750.000 hier geboren. Seit 1960 sind etwa 1,7 Millionen Kinder nichtdeutscher Eltern hier geboren. Daraus sind Schlußfolgerungen zu ziehen, denn viele von ihnen wurden inzwischen zu Inländern mit einer anderen Nationalität.

Unsere Forderung

Die Einbürgerung ist zu erleichtern. Die Gebühren sind abzuschaffen. Ausländer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei deren Geburt ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik hatte und die sich zwischen dem 3. und 16. Lebensjahr acht Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und Ausländer, bei deren Geburt ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft hatte, erhalten einen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung mit Ausschlagsrecht bis ein Jahr nach der Volljährigkeit.

Nach achtjährigem rechtmäßigem Aufenthalt soll generell die Einbürgerung möglich sein. Die Einbürgerung darf nicht abhängig gemacht werden vom Einbürgerungswillen anderer Familienmitglieder.

Die Bundesregierung soll mit den Herkunftsstaaten der ausländischen Arbeitnehmer bilaterale Abkommen über die Staatsbürgerschaft schließen, denen zufolge nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt die deutsche Staatsbürgerschaft gewährt wird, ohne daß die ehemalige Staatsbürgerschaft

aufgegeben werden muß. Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ruhen, leben allerdings wieder auf, wenn die deutsche Staatsbürgerschaft aufgegeben wird. Die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft darf nicht mehr als Voraussetzung verlangt werden, um die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben zu können.



Deutsche und Ausländer DGB: Interessenvertretung für alle Arbeitnehmer

Erst die Einbürgerung macht den Ausländer zum Staatsbürger des Landes, in dem er lebt. Nur so erwirbt er alle staatsbürgerlichen Rechte, darunter auch das Wahlrecht. Sich einbürgern zu lassen, ist und bleibt immer die Entscheidung des Einzelnen. Es besteht kein Einbürgerungszwang.

Wir fordern die ergänzende Einführung des "ius soli",

Nicht das "Blut" oder die "Rasse" bzw., die "Abstammung" entscheidet über die Staatsangehörigkeit sondern da wo die Menschen geboren werden, aufwachsen und leben ist ihr Staat, ihr Zuhause. (vgl. S. 7)



Info-Material ...

Wo ist der Antrag zu stellen?

Zuständig für eine Einbürgerung in der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz die Einbürgerungsbehörden. Einbürgerungsbehörden sind aufgrund landesrechtlicher Vorschriften:

Bundesland	Behörde
Baden-Württemberg	Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte
Bayern	Bezirksregierungen für Ermessenseinbürgerungen, Kreisverwaltungsbehörden für Anspruchseinbürgerungen
Berlin	Senator für Inneres
Bremen	Senator für Inneres
Hamburg	Behörde für Inneres
Hessen	Regierungspräsidenten
Niedersachsen	Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsgerichte
Nordrhein-Westfalen	Regierungspräsidenten
Rheinland-Pfalz	Bezirksregierungen
Saarland	Minister des Innern
Schleswig-Holstein	Innenminister
Brandenburg	liegt noch nicht fest
Mecklenburg-Vorpommern	liegt noch nicht fest
Sachsen-Anhalt	Regierungspräsidenten in Dessau, Halle, Magdeburg
Sachsen	liegt noch nicht fest
Thüringen	liegt noch nicht fest

(Stand: 1990)

Info-Material ...

Die Rechtslage

Erleichterung der Einbürgerung für bestimmte Ausländergruppen (§§ 85 und 86 Ausländergesetz)

Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, das am 1.1.1991 in Kraft getreten ist, macht es für bestimmte Ausländergruppen leichter, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und damit deutscher Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten zu werden. Das gilt gleichermaßen für junge Ausländer (16 - 22 Jahre) und für Ausländer, die sich bereits seit 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Für alle anderen gilt nach wie vor für die Einbürgerung das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

1. Junge Ausländer

Junge Ausländer werden auf ihren Wunsch hin in der Regel* eingebürgert (§ 85 Ausländergesetz), wenn sie

- den Einbürgerungsantrag nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 23. Lebensjahres stellen,
- ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren,
- seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- hier sechs Jahre eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine Allgemeinbildende Schule besucht haben,
- sich im wesentlichen straffrei geführt haben.

2. Ausländer, die sich seit 15 Jahren in der Bundesrepublik aufhalten

Ausländer, die sich seit 15 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden in der Regel* eingebürgert (§ 86 Ausländergesetz), wenn sie

- den Einbürgerungsantrag bis zum 31. Dezember 1995 stellen,
- ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren,



- seit 15 Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- sich im wesentlichen straffrei geführt haben (siehe Härtefälle) und
- keine Sozial- oder Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen, es sei denn, sie sind ohne eigenes Verschulden darauf angewiesen.
- Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie noch keine 15 Jahre hier leben (§ 86 Abs. 2 Ausländergesetz) und die übrigen o.a. Bedingungen erfüllen. Die Einbürgerung liegt im Ermessen der Einbürgerungsbehörde.

Die neue Regelung gilt auch für bereits nach altem Recht gestellte Anträge.

Info-Material ...



Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Nach dem Europaratsabkommen vom 6.5.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, soll grundsätzlich Mehrstaatigkeit verhindert werden.

Das Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit soll aber eine Einbürgerung dann nicht behindern, wenn der Heimatstaat die Entlassung generell oder willkürlich verweigert, oder das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Dies gilt für bestimmte Ausländergruppen (z.B. politische Flüchtlinge) auch, wenn die Forderung nach der Entlassung eine unzumutbare Härte bedeuten würde (§ 87 Abs. 1 Ausländergesetz).

Die hier aufgewachsenen Ausländer können auch dann unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert und der Einbürgerungsbewerber

- den überwiegenden Teil seiner Schul- und Berufsausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und
- in der Bundesrepublik Deutschland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Erfordert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers, erhält dieser, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung.

* Bei Erfüllung der genannten Bedingungen besteht ein Einbürgerungsanspruch.

Härtefälle

Von der Voraussetzung, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren, kann in besonderen Härtefällen abgesehen werden.

Strafgerichtliche Verurteilungen zu weniger hohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung sowie Verfehlungen jugendlicher, soweit sie nicht zur Ahndung mit Jugendstrafe geführt haben, sollen außer Betracht bleiben.

Kosten

Die Gebühr für Einbürgerungen in den hier beschriebenen Fällen der erleichterten Einbürgerung beträgt einheitlich DM 100,-.

Mögliche Folgen

Ausländern, die sich einbürgern lassen wollen, empfehlen wir, sich mit ihrer Botschaft oder ihrem Konsulat in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Aufgabe der ehemaligen Staatsbürgerschaft Nachteile mit sich bringt.

Quelle:

Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes für ausländische Arbeitnehmer Nr. 6, Hrg.: DGB Bundesvorstand, Abt. Ausländische Arbeitnehmer

Info-Material ...

DGB: Einbürgerung erleichtern

Die Absicht der Bundesregierung, die Einbürgerung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien zukünftig zu erleichtern, ist vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) grundsätzlich begrüßt worden. In einem am Donnerstag in Düsseldorf veröffentlichten Schreiben an Bundeskanzler Kohl wies DGB-Vorsitzender Ernst Breit allerdings darauf hin, daß die angestrebte Erleichterung nur wirksam sein könne, wenn es auch zu nachhaltigen Änderungen der jetzigen Rechtslage komme und die Haupthinderungsgründe zur Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft beseitigt würden. Er nannte in diesem Zusammenhang u.a. die Aufgabe der ehemaligen Staatsbürgerschaft. Breit erinnerte darüber hinaus an einen Vorschlag, der auf einem Beschluß des letzten DGB-Bundeskongresses basiert. Er bat den Kanzler, Verhandlungen mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer einzuleiten, damit bilaterale Abkommen über die Frage der Staatsbürgerschaft abgeschlossen werden könnten. Es gelte dabei vor allem, die Konfliktsituation zu beseitigen, die

bei dem Hindernis entstehe, die einstige Staatsbürgerschaft aufzugeben, und letztlich zwei Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Nach Auffassung des DGB-Vorsitzenden könnte das etwa nach dem Muster von Verträgen einiger Mittelmeerstaaten erfolgen, in denen bei Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft die ehemalige nicht aufgegeben werden müsse, sondern mit allen Rechten und Pflichten ruhe, bei Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft im Falle einer Rückkehr jedoch wieder uneingeschränkt aufliege. Dabei könnte auch geregelt werden, daß die Betroffenen nicht staatlichen Repressionen ausgesetzt wären und nicht die Verfügungsgewalt über Eigentum und Erbe in ihrem Herkunftsland verlieren, meinte Breit. Darüber hinaus schlug der DGB-Vorsitzende vor, den Ausländern der zweiten und dritten Generation, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, einen Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft einzuräumen.

Quelle: DGB-Nachrichtendienst 52/23, Februar 1989

DGB fordert: Doppelstaatsbürgerschaft anerkennen

Mit einer besonderen Kampagne informiert der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) zur Zeit über die Möglichkeiten einer erleichterten Einbürgerung für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien nach dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes. Anlässlich der Informationskampagne begrüßte DGB-Vorstandsmitglied Jochen Richert am Mittwoch in

Düsseldorf die Erleichterungen bei der Einbürgerung für junge und seit langem in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer. Er kritisierte jedoch zugleich die unveränderte Ablehnung der Bundesregierung, auch eine doppelte Staatsbürgerschaft anzuerkennen. „Diese dogmatische Haltung sowie die Weigerung der Bun-

desregierung, bilaterale Abkommen über Doppelstaatsbürgerschaften zumindest mit den Hauptanwerbeländern abzuschließen, wird auch zukünftig ein wesentliches Hemmnis für die von vielen Ausländern gewünschte Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft bedeuten“, unterstrich Richert.

Der Gewerkschafter wies darauf hin, daß die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft nicht mit der Aufgabe der kulturellen Identität ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien verbunden sei. „Zwang darf es nicht geben, jeder muß für sich entscheiden, ob er diesen Schritt gehen will“, sagte er. Insbesondere forderte Richert dazu auf, sich umfassend über die rechtlichen Folgen im Heimatland bei der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft zu informieren.

Quelle: DGB-Nachrichtendienst 208/17, Juli 1991



Karten- und Plakataktion

Hier eine Idee für eine sehr öffentlichkeitswirksame Aktion, die mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen ist:

Die vorgefertigten Karten auf farbigem Karton kopieren, ausschneiden und verteilen: auf Sitzungen und Versammlungen, im Freundeskreis und Sportverein, am Stammtisch und wo mensch sich sonst aufhält. Hier bietet sich die Gelegenheit, über den Sachverhalt zu diskutieren. Danach werden die „schönsten“ Argumente ausgesucht und auf der Plakativorlage auf der nächsten Seite eingetragen.

Das ganze wird auf A3 oder A2 kochkopiert und schon ist das Plakat fertig. Damit könnt Ihr jetzt alle Orte bestücken, zu denen Ihr Zugang habt: Straße, Betrieb, Kantine, Gewerkschaftshaus, Hausflur, Foyers öffentlicher Gebäude wie Post, Ämter, Schulen etc. Sinnvoll ist es auch, Konsulate, ausländische Kneipen und Restaurants sowie Klubs und Zentren ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger damit zu bestücken. Vielleicht werden auch als Anreiz zur Teilnahme kleine Preise für die besten Beiträge ausgesetzt? Das Ergebnis wird zwecks Berichterstattung an die örtliche Tagespresse und die Bürgermedien, offene Kanäle usw. gegeben.

<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>	<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>
<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>	<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>
<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>	<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>
<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>	<p>Name, Alter</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Ich bin für die Doppelstaatsbürgerschaft, weil</p> <p>DGB</p> <p>DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT Gleiche Rechte Gleiche Pflichten Mehr Miteinander</p>

Doppelstaatsbürgerschaft ? ICH BIN DAFÜR, WEIL

ich weder
Deutscher
noch
Marokkaner
bin,
und von
beidem ein
bißchen.

(Mustafa Müller, 23
Jahre, deutsch)

DGB

V.i.S.d.P.:

DOPPEL STAATS BÜRGER SCHAFT
Gleiche Rechte
Gleiche Pflichten
Mehr Miteinander

Aktion für eine Versammlung mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern

MATERIAL

VI
II S. 40
V

Diese Aktion eignet sich für Versammlungen der betrieblichen und außerbetrieblichen Öffentlichkeit, an der ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger teilnehmen: Betriebs- oder Jugendversammlung, Konferenzen und Kongresse, Informationsveranstaltungen oder Podiumsdiskussionen in der Kommune.

Ziel ist es herauszufinden, wer sich nach den Forderungen des DGB einbürgern lassen könnte, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

So wird's gemacht:

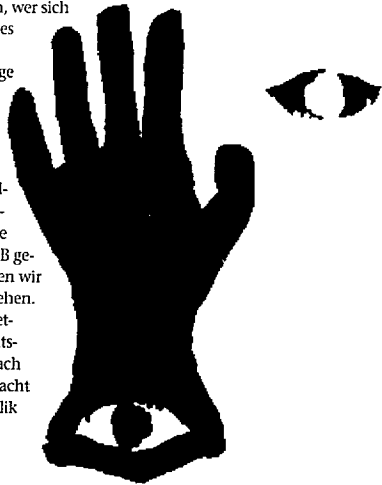
Zuerst werden in einer kurzen Rede Hintergrundinformationen zur gegenwärtigen Rechtslage sowie den Forderungen des DGB geliefert. Anschließend bitten wir alle Anwesenden aufzustehen. Nun sollen alle sich hinsetzen, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Danach diejenigen, die kürzer als acht Jahre in der Bundesrepublik leben. Dann diejenigen, die sich auf keinen Fall einbürgern lassen wollen. Zuletzt die, die nicht auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten wollen. Die, die jetzt noch stehen sind mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Doppelstaatsbürgerschaft.

Einerseits kann es sehr erhellend für alle Beteiligten sein, das Problem sichtbar und anfaßbar zu machen, da die betroffenen Personen aus der Anonymität hervortreten. Zum anderen können wir jetzt mit diesem Ergebnis weiterarbeiten und Öffentlichkeit herstellen.

Dies ist außerdem eine gute Gelegenheit für unsere Karten-Aktion!

Beispiele:

Wir schreiben einen offenen Brief an die zuständige Einbürgerungsstelle (s. II, S. 40), in dem wir ihr mitteilen, daß in unserem Betrieb/ in unserem Stadtteil / unserer Gemeinde / Kommune es soundso viele Leute gibt, die sich einbürgern würden, wenn die Forderungen des DGB nach Mehrstaatlichkeit eingelöst würden.



Ein Brief gleichen Inhalts geht an die zuständigen Kommunalpolitikerinnen und -politiker. Wenn die Betroffenen nichts dagegen haben, können sie auch mit Namen benannt werden; es ist immer besser, wenn man es mit konkreten Personen zu tun hat.

Dieser offene Brief wird auch an die Tagespresse zur Veröffentlichung weitergegeben.

Apropos Öffentlichkeit:

Kommerzielle und vor allem die nicht-kommerziellen Bürgermedien zwecks Richterstattung zur Veranstaltung einladen!

Informationsoffensive für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger

Was bringt mir die Einbürgerung ?

- Das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- Freie Berufswahl wie Beamte oder Niederlassungsrecht für freie Berufe wie Ärzte.
- Das Recht auf selbständige Erwerbstätigkeit wie Eröffnung eines eigenen Geschäftes.
- Keine Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitslaubnis innerhalb des Bundesgebietes, folglich auch keine Verlängerung.

- Keine (ausländer-)rechtlichen Maßnahmen bei Bezug von Sozialhilfe, keine unterschiedliche Behandlung bei Vergabe von BAföG-Geldern.
- Sichere Zukunftsplanung ohne Anwendung und Verordnung des Ausländergesetzes (AuslG).

Diese und noch viel mehr Rechte und Möglichkeiten können Sie nutzen, wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen.

Im Gewerkschafts- / im Betriebsratsbüro wird eine Beratungsstelle eingerichtet, die mit einer gut informierten Person besetzt ist. Diese hält Sprechstunden zur Information von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern über die Möglichkeiten von Einbürgerung, unternimmt aber auch Eigeninitiative und sucht diese auf:

in den Betrieben, in Klubs, Zentren und Kneipen, bei Interessenvertretungen und Vereinen, Flüchtlingsinitiativen usw. Über die Einrichtung der Beratungsstelle sollte die breite Öffentlichkeit informiert werden, z.B. per Handblatt, Bericht im Rundfunk, Pressemitteilung. Das Info-Blatt auf dieser Seite kann - auf A4 kopiert - möglichen Interessenten/-innen in die Hand gedrückt werden, eignet sich aber auch als Info-Plakat für den Aushang oder zur Bestückung eines Info-Standes.

Wie lasse ich mich einbürgern ?

Nach der aktuellen Rechtslage können Sie sich einbürgern, wenn Sie entweder:

- * seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik leben;
- * nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind;
- * Ihren Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie ohne Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können.

Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder können ebenfalls eingebürgert werden, auch wenn sie noch keine 15 Jahre in der Bundesrepublik leben.

Oder, falls Sie zwischen 16 und 23 Jahre alt sind, wenn Sie:

- * seit 8 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik leben;

- * 6 Jahre lang eine Schule in der Bundesrepublik besucht haben - davon mindestens 4 Jahre eine allgemeinbildende Schule;
- * und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Wenn diese Voraussetzungen für Sie zutreffen, können Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen und an die folgende Behörde richten:

Adressen siehe S. 40

In beiden genannten Fällen müssen Sie allerdings nach dem noch geltenden Recht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.

Die Forderungen des DGB nach Mehrstaatlichkeit

Kein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit

DGB

V.I.S.D.P.

DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT
Lauts Rechts-
stelle München
Mehr Staatlichkeit

V

17

BAUSTEIN-SYSTEM für eine Rede / ein Referat / eine Presseerklärung

Hier ist ein Beispiel, wie menschlich aus dem vorliegenden Daten- und Faktenmaterial eine Rede / ein Referat zusammenstellen und daraus eine Presseerklärung formulieren kann.

Ich gehe hier von einer wenig vorinformierten Zielgruppe mit geringem Problembewußtsein aus, z.B. eine Betriebsversammlung oder eine Veranstaltung im Stadtteil zu dem Thema.

Hier geht es in erster Linie darum, ein Überblickswissen zu vermitteln (d.h. wenig ins Detail zu gehen) und das Problem auf leicht nachvollziehbare Weise darzustellen. Eine Rededauer von 20 Minuten sollte nicht überschritten werden - also: Fasse Dich kurz!

1. Die BRD ist de facto Einwanderungsland.

„Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die einmal als vorübergehend geplant war und die Anwesenheit von Ausländern, die oftmals und lange als Provisorium angesehen waren, hat ihre eigene Entwicklung genommen und dazu geführt, daß heute mehr als 5 Millionen Menschen nichtdeutscher Nationalität in der gesamten Bundesrepublik Deutschland leben. Mehr als 60 Prozent von ihnen leben länger als 10 Jahre in der Bundesrepublik. Nimmt man nur die Anwerbestaaten, sind es mehr als 70 Prozent. Von etwa 1,1 Millionen Kindern nichtdeutscher Eltern unter 16 Jahren sind 750.000 hier geboren. Seit 1960 sind etwa 1,7 Millionen Kinder nichtdeutscher Eltern hier geboren. Daraus sind Schlußfolgerungen zu ziehen, denn viele von ihnen wurden inzwischen zu Inländern mit einer anderen Nationalität.“
Aus: Material zur Flugblatt- und Aushanggestaltung, S. 39

2. Als Folge daraus, müssen Einbürgerungen erleichtert werden.

„Die faktisch vollzogenen Einwanderungsprozesse verlangen grundlegende Veränderungen unseres Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrechts. Die heutige Rechtslage trägt dieser Entwicklung nicht Rechnung.

Weitere Einbürgerungserleichterungen würden von staatlicher Seite das Integrationsangebot an die langjährig hier Lebenden Ausländerinnen und Ausländer erhöhen. Vor allem die politische Integration in die deutsche Gesellschaft und die Identifikation mit ihr durch die gleichberechtigte Teilhabe an den bestehenden Rechten und Pflichten würde gefördert. Sie wären ein dringend erforderliches Zeichen dafür, daß die hier lebenden Menschen ausländischer Herkunft ein wichtiger und anerkannter Teil der Bevölkerung Deutschlands sind und nicht mehr länger als „Gäste auf Zeit“ betrachtet und behandelt werden können. Gleichzeitig entsprächen sie den demokratischen und republikanischen Grundwerten unserer Verfassung und ihrer Rechtsordnung.“
Aus: Warum brauchen wir ein neues Staatsangehörigkeitsrecht?, S. 7

3. Dazu gehört die Anerkennung der Doppelstaatsangehörigkeit.

„Jochen Richert kritisierte die unveränderte Ablehnung der Bundesregierung, auch eine doppelte Staatsbürgerschaft anzuerkennen. 'Diese dogmatische Haltung sowie die Weigerung der Bundesregierung, bilaterale Abkommen über Doppelstaatsbürgerschaften zumindest mit den Hauptanwerbeländern abzuschließen, wird auch zukünftig ein wesentliches Hemmnis für die von vielen Ausländern gewünschte Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft bedeuten', unterstrich Richert.“
Aus: DGB-Nachrichtendienst 208/17, Juli 1991, S.43

4. Was für die Doppelstaatsangehörigkeit spricht.

„Für die Einwanderinnen und Einwanderer wäre die Möglichkeit, neben der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige beibehalten zu können, auch Ausdruck dafür, daß ihre emotionalen, familiären, kulturellen und religiösen Bindungen respektiert werden. Die Zulassung doppelter Staatsbürgerschaften wäre auch für viele von ihnen Ausdruck ihrer Identität und ihres Lebensgefühls, auf der Brücke zwischen zwei Welten zu leben. Gerade für Jugendliche der zweiten und dritten Generation ist es ihrer Familie gegenüber wichtig, die Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftslandes beizubehalten, auch wenn sie selbst ihr ganzes Leben oder einen Großteil davon hier verbracht haben.“
Aus: Warum brauchen wir ein neues Staatsangehörigkeitsrecht?, S. 7

5. Die DGB-Forderungen umreißen.

6. evtl. kurz auf die Umfrage aus S. 31 eingehen.

Das Ganze in eigene Worte kleiden. - Der persönliche Stil ist überzeugender.



Pressemitteilung

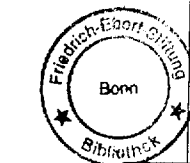
ZUR DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT

Hier ist ein Vordruck für eine Pressemitteilung - zum kopieren oder drucken.

Pressemitteilungen brauchen:
einen Aufhänger,
konkrete Personen
mit Namen und
eine Ortsangabe.
Für das Beispiel auf
der vorherigen Seite
hieß das:

Die Veranstaltung /
Aktion etc. mit
Ortsangabe sowie
den Namen der Per-
son, die gesprochen
hat, benennen.
Wörtliche Zitate aus
der Rede verwenden,
die das Thema
besonders gut auf
den Punkt bringen.
Die Mitteilung
dann über den Ver-
teiler der DGB-Pre-
ststelle versenden.

Die/den Verant-
wortliche(n) im
Sinne des Pressege-
setzes nicht vergessen
(V.i.S.d.P.)!



DGB

V.i.S.d.P.

DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT
Bonn
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Vorschläge für die Gestaltung eines Seminar-Bausteins

Vorbemerkung

Der hier gemachte Vorschlag bezieht sich auf die Behandlung des Themas „Doppelstaatsbürgerschaft“ als politisch aktueller Block oder als eigenständiges Thema im Rahmen eines Wochenend- oder auch Wochenseminars. Je nach der zur Verfügung stehenden Zeit können die einzelnen Elemente kürzer oder länger gestaltet werden.

Ziel des Bausteins

Der hier vorgeschlagene Baustein richtet sich an Teilnehmende - egal ob Ausländer oder Deutsche - die sich das erste Mal mit dem Thema Doppelstaatsbürgerschaft beschäftigen. Die Teilnehmenden sollen also Informationen zum Thema erhalten und sich eine eigene Position in dieser Frage erarbeiten. Wichtig ist auch, daß die Teilnehmenden die Möglichkeit erhalten ihre persönliche Meinung und Haltung zu dieser Frage zum Ausdruck zu bringen. Im Idealfall werden die Teilnehmenden nach dem Seminar selbst in dieser Frage aktiv - an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrem privaten Umfeld.

Material und Schritte im Seminar

1. Schritt

Zu Beginn sollte an Hand der Fragen zum Selbstverständnis (§. 8 + 9) ein Meinungsbild unter den Seminarteilnehmenden hergestellt werden. Dies Meinungsbild sollte noch keiner Bewertung durch den/die Referent/in unterzogen werden. Das Meinungsbild ist der Ausgangspunkt und die hier gemachten Äußerungen geben die im Seminar zu klärenden Fragen vor.

2. Schritt

In der Regel ist Teilnehmenden die Situation von ausländischen Mitmenschen und wie sich ihre Präsenz in Deutschland ent-

wickelt hat nicht bewußt. Es wäre also ratsam hierzu einige Informationen zu geben. Dazu eignet sich das Zahlenmaterial auf den Folien Nr. 1, 3, 4 + 6. Nach einer Diskussion über die Ursachen und die Gründe für das Hierleben von Nichtdeutschen, sollte sich die Frage nach den Vorteilen und Nachteilen durch eine Einbürgerung anschließen.

Was haben wir davon ausländischen Mitmenschen die deutsche Staatsbürgerschaft zu geben?

Was haben diese selbst davon?

3. Schritt

Nun kann der Text auf Seite gelesen werden und mit den Folien Nr. 7, 9 + 10 die Entwicklung bei der Einbürgerung anschaulich gemacht werden. In der anschließenden Diskussion sollte die Frage „ius soli“ oder „ius sanguinis“ diskutiert werden.

Wie definieren wir unser Gefühl Deutsche zu sein?

Können wir uns eine andere Staatsbürgerschaft vorstellen?

Würden wir die deutsche Staatsbürgerschaft aufgeben wollen?

Würden wir eine andere Staatsbürgerschaft annehmen, wenn wir die deutsche behalten dürften?

4. Schritt

Lesen und Diskussion der Positionen des DGB und der Fragen und Antworten aus dem Papier Seite 31 .

5. Schritt

Handlungsziele z.B. Aktion Seite 34 ff.

Aufkleber - selbstgemacht !



Diese Aufkleber können selbst hergestellt werden. Im Papierhandel kann man selbstklebendes Papier DIN A 4 (neonfarben - rot, gelb oder grün) kaufen.

Dann braucht man nur noch einen Kopierer und eine Schere - und schon sind die Aufkleber fertig.

Der Gast

Die Tür war offen.
Er brauchte nicht daran zu
kratzen.
Er kam herein,
setzte sich an den Tisch
auf den freien Stuhl,
aß und trank,
rauchte und hörte zu.
Dann ging er
und schloß die Tür.

Said, Iran

Große Bereinigung

*Die Ursachen
kämpfen jetzt
gegen ihre Folgen*

*daß sie keiner mehr
für die Folgen
verantwortlich machen darf*

*denn auch
das Verantwortlichmachen
gehört zu den Folgen*

*und Folgen werden verboten
und verfolgt
von den Ursachen selbst*

*Die wollen
von solchen Folgen nichts mehr wissen*

*Wer sieht
wie eifrig sie
hinter den Folgen her sind*

*und immer noch sagt
sie stehen
in enger Verbindung mit ihnen*

*der wird nur sich selbst
die Folgen
zuschreiben müssen*

Erich Fried





Wir alle sind in Deutschland.

Eine Million junger Menschen lebt in Deutschland mit Rechten 2. Klasse, denn Ihre Eltern haben keinen deutschen Paß. Sie sind hier geboren, zur Schule gegangen, haben einen Beruf erlernt und zahlen Steuern. Eine Apotheke, Anwalts- oder Arztpraxis können sie dennoch nicht eröffnen. In den Niederlanden, in Frankreich und Großbritannien wären sie als Bürgerinnen und Bürger längst gleichberechtigt.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht muß moderner, europäischer werden. Der DGB will die Einbürgerung erleichtern und die Doppelstaatsbürgerschaft ermöglichen.

Wir alle sind Deutschland.

**DOPPEL
STAATS
BÜRGER
SCHAFT**

GLEICHE RECHTE.
GLEICHE PFLICHTEN.
MEHR MITNEANDER.

